

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

59 (21.2.1908) Badischer Landtag. Erste Kammer. 6. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung N 59.

Freitag, 21. Februar 1908.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

6. öffentliche Sitzung

am Samstag den 15. Februar 1908.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Beratung des (gedruckten) Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909. Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII, sowie Einnahme Titel I. B.No. 121. Berichtserfasser: Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirtl. Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Hübsch, und Becherer, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Treßler, Buch, Duffner und Dr. Reichardt sowie Ministerialrat Dr. Stoll.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach 1/2 10 Uhr.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Petition der Vorstände der Großh. Betriebsinspektionen um Besserstellung;
2. Petition der Vereinigung der akademisch-technischen Beamten der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung, die Neuordnung des Gehaltstariifs betr.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Beratung des (gedruckten) Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909. Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII, sowie Einnahme Titel I. (B.No. 121) erhält das Wort der Berichtserfasser:

Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels: Die Hohe Erste Kammer hat in den Sitzungen vom 16.—21. vorigen Monats den Justizetat beraten. Darauf trat Ihre Budgetkommission zusammen und schlägt Ihnen, wie Sie aus dem schriftlichen Bericht ersehen, vor, ebenfalls Genehmigung zu erteilen.

Eine Durchsicht des Voranschlages wird auch Sie zur Überzeugung geführt haben, daß es der Großh. Regierung gelungen ist, trotz der gespannten Finanzlage einer großen Zahl von Wünschen gerecht zu werden, wie denn überhaupt das gesamte Bild unseres Justizwesens ein durchaus erfreuliches ist, so daß nur erübrigt, der

Großh. Justizverwaltung und den an ihrer Spitze stehenden Herren dafür rüchhaltlosen Dank auszusprechen.

Die Ausgaben haben sich in den heute zur Beratung stehenden Titeln im ordentlichen Etat um zusammen 418 985 M erhöht. An neuen Beamtenstellen sind 92 angefordert. Wenn man die Gesamtzahl der neuen Beamtenstellen berücksichtigt, so ist das nicht zu viel.

Zu Titel I und II ist aber besonderes nicht zu bemerken.

In Titel III — Landgerichte — sind ein Direktor und zwei Räte für das Landgericht Mannheim bestimmt, bei dem, ebenso wie beim dortigen Amtsgerichte, die Geschäfte geradezu lawinenhaft anzuschwellen scheinen; so daß auch jetzt wieder eine weitere Strafkammer und eine weitere Zivilkammer geschaffen werden müssen. Zwei neue Landgerichtsräte werden in Heidelberg gerade hinreichend, um die Last erträglich zu machen, die dort bisher auf den Schultern von 8 Richtern — einschließlich Präsident und Direktor — lag. Hatten doch diese 8 Herren in den letzten Jahren einen höheren Geschäftsstand zu bewältigen als ihre neun bzw. 11 Kollegen an den Landgerichten in Konstanz und Offenburg. Auch in Karlsruhe wird ein weiterer Landgerichtsrat benötigt, um als dritter Untersuchungsrichter verwendbar zu sein.

Bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg sind ebenfalls die Verhältnisse nachgerade unhaltbar geworden. Es ist deshalb mit Recht die Stelle eines weiteren Staatsanwalts im Budget angefordert, wodurch es dann möglich ist, den bisherigen verdienten Beamten zum ersten Staatsanwalt zu befördern.

Von den drei Amtsrichtern soll der eine dem Amtsgericht Mannheim zugeteilt werden. Nach einer im andern Hohen Hause mitgeteilten Statistik ist dort die Zahl der Zivilprozesse im Jahre 1907 gegenüber dem Jahre 1906 von 11227 auf 12459, das ist um 1233 oder beinahe 11 Proz., und die Zahl der kontradiktorischen Urteile von 1434 auf 1685, das ist um 251 oder mehr als 11 Proz. gestiegen. Wenn die Geschäfte im gleichen Maße weiter wachsen, so wird man damit zu rechnen haben, daß beim Amtsgericht Mannheim in jedem Jahr eine neue Richterstelle errichtet werden muß. Ich möchte das hervorheben im Anschluß an das, was gestern vorgebracht worden ist, daß die Zahl der Beamten immer so rapid steige und es nicht ausgeschlossen sei, daß man darin etwas zu weit gehe.

Auch bei den Amtsgerichten Freiburg und Radolfzell haben sich die Geschäfte so vermehrt, daß ihnen ein neuer Richter zugewiesen werden muß.

Bei dem Gerichtschreibereipersonal ist ebenfalls an eine entsprechende Stellenvermehrung gedacht und zwar

sollen 5 Gerichtsschreiber Gehaltsklasse I, 16 Gerichtsschreiber Gehaltsklasse II, und 10 Kanzleiaffistenten neu geschaffen werden.

Nach einer Aufstellung des Badischen Gerichtsschreibervereins sind zurzeit mindestens 323 zur Anstellung als Gerichtsschreiber qualifizierte Beamte vorhanden. Es ist das eine unverhältnismäßig hohe Zahl, wenn man erwägt, daß den mittleren Justizbeamten einschließlich der im neuen Budget vorgesehenen Stellen nur 267 Stellen der Tarifklassen G und F zugänglich sind. Es ist kein Zweifel, daß hinter diesen Zahlen manche Sorge sich verbirgt.

Einem langjährigen Wunsche der Gerichtsschreiberbeamten will der Entwurf eines neuen Gehaltstariers Rechnung tragen, indem dort die völlige Gleichstellung der mittleren Beamten bei den Amts- und Landgerichten vorgesehen ist, wie das in Preußen schon seit langen Jahren der Fall ist.

Ein weiteres Streben der Gerichtsschreiberbeamten geht dahin, das bisherige Erfordernis einer sechsklassigen Mittelschulbildung möchte um 1 Jahr erhöht werden. Es wird darauf hingewiesen, daß eine solche siebenklassige Mittelschulbildung auch von den Eisenbahn- und Finanzassistenten gefordert wird. Die Prüfung dieses Punktes wird aber nicht hier, sondern bei der Beratung des Beamtengegesetzes zu erfolgen haben. Eine Durchsicht der schriftlichen Fragen, welche in den 3 Examen im Jahre 1906 gestellt wurden, läßt den Eindruck gewinnen, daß die Aufgaben in der Gerichtsschreiberprüfung nicht leichter, sondern eher schwerer sind wie bei den anderen Examen, und daß da Fragen gestellt werden, die manchem Rechtspraktikanten noch eine harte Nuß wären.

Im Titel VI, Notariat und Grundbuchwesen, sind je 10 Notariatsassistenten- und Kanzleiaffistentenstellen neu geschaffen worden. Die ersteren sind bestimmt für die Kanzleivorsteher der vereinigten Notariate in den größeren Städten. Auch hier tauchten in den Kreisen der Gerichtsschreiberbeamten Beforgnisse auf, weil diese Stellen mit Persönlichkeiten besetzt wurden, die bisher bei Notariaten beschäftigt waren, die aber nie eine staatliche Prüfung abgelegt haben. Diese Beforgnisse sind nicht begründet. Die Großh. Justizverwaltung hat hier nur einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit vollzogen, wie er in Zeiten des Ueberganges stets geboten sein wird. Künftighin sollen nach einer Mitteilung des Justizministeriums diese Stellen grundsätzlich mit solchen Beamten besetzt werden, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben. Das stimmt dann mit § 6 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung überein, wonach die in den Abteilungen E, F und G des Gehaltstariers vorgesehenen Stellen in der Regel nur Beamten zugänglich sein sollen, die mindestens die 6. Klasse einer Mittelschule erfolgreich durchlaufen oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen haben und den Erfolg ihrer dienstlichen Ausbildung durch Bestehen der vorgeschriebenen Fachprüfungen dargetan haben.

Die Frage der jetzigen Organisation des Grundbuchwesens und einer etwaigen Notwendigkeit späterer Umgestaltung ist hier vor 2 Jahren in diesem hohen Hause mit großer Ausführlichkeit behandelt worden. Ich glaube, alle Herren, die damals anwesend waren, werden die Verhandlungen noch im Gedächtnis haben; sie sind ja damals ziemlich erregt gewesen und die Ansichten sind hart aufeinander gestoßen.

Weiteres Material zu einer anderen Beleuchtung der Gesichtspunkte ist kaum hinzugekommen. Ich mache mich daher wohl keiner Pflichtverletzung als Berichterstatter schuldig, wenn ich auf das Thema jetzt nicht weiter eingehe, sondern es der Diskussion überlasse, ob etwa das Bedürfnis besteht, den Patienten neuerdings auf Herz und Nieren zu prüfen, denn daß der jetzige Zustand kein ganz normaler ist, das darf wohl ausgesprochen werden ohne Widerspruch zu finden.

Die Kosten sind ja auch diesmal wieder gestiegen; sie erreichen für die beiden nächsten Jahre zusammen beinahe die Höhe von 5 Millionen, und wenn wieder eine Ueberschreitung wie im vorigen Jahre eintritt, so sind sogar diese 5 Millionen nicht ganz hinreichend.

Im Titel VII, Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege, sind unter § 12 des ordentlichen Etats 16880 M. vorgesehen für Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gefängnislehrcursen, forensisch-psychiatrischen Kursen und dergleichen.

Nach den Erläuterungen S. 25 werden 1000 M. als der Rechnungsdurchschnitt angefordert zur Gewährung von Beihilfen an die Teilnehmer (Gerichtsassessoren) an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen die in den letzten Jahren in verschiedenen Städten Norddeutschlands, insbesondere in Frankfurt und in Köln abgehalten worden sind. Ich habe hier Programm und Teilnehmerliste eines solchen Kurses vor mir liegen und zwar des Frühjahrskurses 1907 der von der Kölner Vereinigung für staats- und rechtswissenschaftliche Fortbildung daselbst veranstaltet worden ist in der Zeit vom 8. April bis 18. Mai vorigen Jahres. Das Verzeichnis der Teilnehmer ist schon an sich interessant. Als Titel der Teilnehmer ist angegeben Referendar, Zivilingenieur, Justizrat, Postinspektor, Postrat, Generalsekretär, Amtsgerichtsrat, Apotheker, Privatgelehrter, Kaplan, Oberregierungsrat, Beigeordneter der Stadt Köln, Rittergutsbesitzer, Oberförster, Staatsanwalt, Direktor der Aktiengesellschaft, Arzt, Goldschmied, Oberamtmann, Redakteur, Telegrapheninspektor, Geh. Regierungsrat, Bankier, Oberleutnant a. D., Hauptmann, Professor am erzbischöflichen Priesterseminar. Auch eine Lehrerin an einer Handelsschule nahm Teil.

Ebenso bietet das Verzeichnis der Vorlesungen eine reiche Fülle. Der Lehrplan ist eingeteilt in Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft, Philosophie, Technik und Kunst. Unter den Dozenten und Namen verzeichnet sind, wie Gen. Rat Schmoller, dann Reichstagsabgeordneter Giesberts, Lizentiat Weber usw.

Es sind eine Reihe von Ausflügen gemacht worden, und der Kursus hat geendigt mit einem sechstägigen Ausflug nach Bremen, Hamburg und Kiel zur Besichtigung der dortigen Hafeneinrichtungen und auch zur Besichtigung der Kriegsmarine.

Die Teilnahme an solchen Kursen scheint mir für unsere jungen Beamten so wichtig zu sein, daß eine möglichst zahlreiche Beteiligung daran zu wünschen wäre. Es ist vielleicht möglich, daß die im Budget angeforderte Summe noch etwas erhöht würde.

Im außerordentlichen Etat des gleichen Titels XII sind Neubauten vorgesehen für das Amtsgericht in Ettenheim und für das Amtsgericht Stockach, sowie ein Erweiterungsbaue für das Amtsgericht in Schopfheim. Es soll damit langjährigen Wünschen Rechnung getragen werden. Zu dem Neubau in Ettenheim liegt eine Petition vor von Bürgern der dortigen Stadt mit der Bitte, es möchte der von der Großh. Justizverwaltung vorgelegte Entwurf genehmigt werden. Diese Bitte ist daraus zu verstehen, daß im anderen hohen Hause von den Gegnern dieser Petenten eine Eingabe eingekommen ist, welche wünscht, daß gerade an der entgegengesetzten Seite von Ettenheim der Bau aufgeführt werde. In Begleitung des Freiherrn v. Boecklin bin ich nach Ettenheim gefahren und es hat sich gezeigt, daß der von der Justizverwaltung ausgesuchte Platz so schön und zweckmäßig sprechend ist, daß man die gegenseitigen Wünsche nicht versteht.

In den §§ 12, 13 und 14, Seite 28 des Voranschlags, sind Kosten vorgesehen zur Honorierung von Richtern, welche mit der Leitung von bei den Gerichten für Rechtspraktikanten usw. eingerichteten gemeinsamen praktischen Übungen betraut sind, zur Abhaltung von

Kursen für Jurisprudenz und Aktuar, und zur Förderung der Errichtung von Rechtsauskunftsstellen. Da es sich hier nicht um einmalige Anforderungen sondern, auch wenn man die Erläuterungen dazu vergleicht um wiederkehrende Leistungen handelt, so dürfte wohl zu erwägen sein, ob nicht das nächstmal diese Posten in den ordentlichen Etat eingestellt werden sollten.

Einen ganz besonderen Staub hat im Lande die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1907 mit der Assessorenfrage aufgewirbelt.

Diese Verordnung hat bekanntlich verfügt, daß von den im Vorbereitungsdienste befindlichen Juristen, welche die zweite Staatsprüfung bestanden haben, immer nur eine bestimmte, von den Ressortministerien nach dem jeweiligen Bedürfnis im Voraus festzusetzende Zahl als Regierungs- bzw. Gerichtsassessoren in den staatlichen Dienst zu übernehmen seien, während die übrigen kurzweg Assessoren benannt, keine Hoffnung auf Verwendung im Staatsdienste haben, sondern sehen sollen, wo sie sonst ihre Kenntnisse verwerten können.

Es ist zweifelsohne eine harte Maßregel, wenn Leuten, die ihre zwei gewiß nicht leichten Staatsexamen in Ehren bestanden haben, dem Staate im Vorbereitungsdienste ohne Vergütung gedient haben und darüber ihre 27 bis 28 Jahre alt geworden sind, nun plötzlich der Stuhl vor die Türe gesetzt wird, nicht etwa deswegen, weil sie im entscheidenden Moment versagt haben, sondern weil eben andere noch besseres geleistet haben. Die Kleinigkeit von 1 bis 2 Points, also eine Differenz, die auf einem momentanen Gedächtnisausfall, eine körperliche Indisposition im mündlichen Examen zurückzuführen sein mag, kann hier die Tür veranlassen und über das Lebensschicksal eines jungen Mannes, ja einer Familie entscheiden! Der Eine — Glückliche — schlüpft noch in den Staatsdienst herein und macht Karriere, der Andere — Unglückliche — ist definitiv abgesetzt.

Andererseits ist vor 2 Jahren ebenfalls bei der Justizdebatte in diesem Hohen Hause von mir als Berichterstatter, ohne daß Widerspruch eingelegt wurde, ausgeführt worden, es müsse an dem unverbrüchlichen Grundsatz festgehalten werden, daß sich die Zahl der in das Budget aufzunehmenden Stellen lediglich nach dem Bestande an Anwärtern richten könne. Gibt man aber dies als richtig zu, dann folgt logischerweise auch der andere Grundsatz daraus, daß man den Bestand an Anwärtern derart regulieren muß, daß der Zugang an jungen Kräften dem Abgang an alten Kräften, im großen und ganzen entspricht und nicht, wie jetzt, die Zahl der im Vorbereitungsdienste befindlichen Juristen immer mehr anwächst, ohne daß abzusehen ist, wann und wo diese Beamten untergebracht werden können. Nach den regierungsseitig im andern Hohen Hause gemachten Mitteilungen waren Ende 1907 326 Rechtspraktikanten und 231 Assessoren vorhanden und stand nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre einem jährlichen Bedarf für etatmäßige Anstellung in Justiz und Verwaltung zusammen von 27 ein jährlicher Zugang von 70 Assessoren gegenüber; also gewiß ein unhaltbarer Zustand.

Man wird daher bei allem Mitgefühl für die Betroffenen das Vorgehen der Großh. Regierung lediglich billigen können. Dabei ist das Vertrauen gerechtfertigt, daß, wie es auch zugesichert worden ist, in der Uebergangszeit mit möglichster Schonung verfahren werde.

Ueber die verschiedene Titulatur der Assessoren ist im andern Hohen Hause auch ausführlich verhandelt worden. Nach der Verordnung heißen die einen — ich habe das vorhin schon erwähnt — die in den Staatsdienst aufgenommen werden, Regierungsassessoren bzw. Gerichtsassessoren, und diejenigen, die nicht aufgenommen

werden, einfach Assessoren, so daß schon aus einer flüchtigen Betrachtung der Visitenkarte zu ersehen ist, wen das Schicksal ereilt hat. Der Herr Staatsminister hat auf Wunsch des andern Hohen Hauses eine Abänderung der Verordnung zugesagt, indem dort erklärt wurde: „Wir werden dafür eintreten, daß alle nach dem zweiten Staatsexamen Bestandenen zu Gerichtsassessoren ernannt werden und dann nur diejenigen, die in die Verwaltung übergehen bei ihrem Uebergang den Titel Regierungsassessor annehmen.“ Ihre Budgetkommission Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren ist mit diesem Ausweg einverstanden, hält aber die ganze Titelfrage überhaupt für nicht sehr wesentlich. Persönlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich meine, man könnte in der Uniformierung noch einen Schritt weitergehen, indem man allen, die die zweite Staatsprüfung bestanden haben, den Titel Assessor beilegt und beläßt, bis die in den Staatsdienst Aufgenommenen mit der ersten Anstellung Amtmänner oder Amtsrichter werden. Die Differenzierung in Regierungsassessoren und Gerichtsassessoren würde wegfallen und die doch immerhin recht sonderbare Tatsache vermieden werden, daß jemand gleichzeitig den Titel Gerichtsassessor erhält mit der Mitteilung, daß er bei Gericht nicht verwendet wird.

Von allgemeinen Fragen ist in der Budgetkommission die der Jugendgerichte behandelt worden. Es ist eine traurige Erscheinung, daß, während sonst die Kriminalität in den letzten Jahren allgemein sinkt, die Verurteilung Jugendlicher steigt. Ich will keine langen Zahlen bringen, sondern nur erwähnen, daß im Jahre 1882 im deutschen Reiche auf 100 000 Jugendliche 568, zehn Jahre später im Jahre 1891 672 und wieder zehn Jahre später, im Jahre 1901 740 Verurteilungen entfielen. Die absolute Ziffer der Verurteilten von 12 bis unter 18 Jahren war nach der Kriminalstatistik, die nur Verbrechen und Vergehen, nicht aber Uebertretungen zählt, im Jahre 1901 49 675, im Jahre 1902 51 046, 1904 50 028, 1905 51 498. Fast in der Hälfte dieser Fälle handelte es sich um Diebstähle.

Alle diese Verurteilungen von Jugendlichen erfolgen nur im Rahmen unseres allgemeinen prozessualen Verfahrens. Mitten in einer Schöffengerichts- oder Strafkammer Sitzung von einem Duzend oder mehr Fällen erscheint plötzlich auf der Anklagebank ein Knirps von 12 oder 13 Jahren, der kaum über die Schranken hinwegsehen kann. Er hat all die Rohheiten und Gemeinheiten mit angehört, welche in den vorangegangenen Verhandlungen zur Aburteilung kamen, und kommt sich jetzt selbst ungeheuer wichtig vor, wenn nun auch sein „Fall“ in der breitesten Öffentlichkeit verhandelt wird. Allermeist wird dann eine solche Verhandlung mit einem Verweise, höchstens einer kleinen Geldstrafe endigen; denn ein derartiges Kind von 12 bis 14 Jahren ins Gefängnis zu stecken, wäre — von Ausnahmen abgesehen — ein größeres Unrecht als das, um dessen Aburteilung es sich handelt. In wirklich ausreichendem Maße kann diesen Mißständen nur abgeholfen werden bei der bevorstehenden Umgestaltung des Strafrechts und des Strafprozesses, in dem die Strafmündigkeit erhöht wird, der § 56 des Strafgesetzbuchs auch noch anders gestaltet und die Aburteilung jugendlicher Personen besonderen Jugendgerichtshöfen überwiesen wird. Aber etwas — wenn auch nicht viel — wird sich auch unter dem geltenden Recht erreichen lassen und ist in verschiedenen norddeutschen Städten wie Frankfurt a. M., Köln, Düsseldorf, Breslau und neuerdings auch in Potsdam bereits geschehen, das nämlich da, wo es sich um die schöffengerichtliche Kompetenz handelt, die Verhandlungen gegen Jugendliche nicht in den gewöhnlichen Schöffengerichtssitzungen, sondern in besonderen Tagungen vorgenommen werden, unter dem Vorsitz desjenigen Richters,

welchem sonst die Vormundschaftsachen obliegen. Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen wird dann dieser Vormundschaftsrichter zu erwägen haben, welche weiteren Maßnahmen neben der Beurteilung zu ergreifen sind, um dem Uebel, das in der Verhandlung zutage getreten ist, zu steuern, Maßnahmen, die sich sowohl gegen den jugendlichen Sünder selbst als sich auch gegen die Personen richten können, die für seine Erziehung verantwortlich sind. Es wird zu erwägen sein, ob nicht derartige Einrichtungen, also auch eine Art von Jugendgerichten, in den größeren Städten unseres Landes geschaffen werden können.

Es ist in der Budgetkommission ferner der Wunsch rege geworden, es möchte seitens der Großh. Regierung bei der bevorstehenden Umgestaltung der Zivilprozessordnung auf eine bedeutende Erhöhung der amtsgerichtlichen Kompetenz (etwa auf 800 Mark) hingewirkt werden. Der Beamtenapparat würde dadurch allerdings nicht vermindert, sondern erhöht werden, denn es würde kaum ein Amtsgericht geben, das nicht mit mehreren Richtern besetzt werden müßte. Andererseits würde es auch wohl die Aufhebung der kleineren Landgerichte zur Folge haben.

Auch wurde in der Budgetkommission als wünschenswert bezeichnet, daß bei Bagatellsachen bis zu einem bestimmten Wert die Berufung gegen die amtsgerichtlichen Urteile ausgeschlossen werde, wenigstens, wenn die Sachen vorher bei einer anderen Instanz z. B. bei einem Gemeindegewicht verhandelt worden sind. Wer damit zu tun hat, der weiß, das oft gerade diese allergeringsten Streitwerte mit einer Energie verfochten werden, die einer besseren Sache würdig wäre, und den Richtern die allergrößte Arbeit machen.

Eine Umgestaltung unseres Forststrafrechts wird wohl auch nicht allzulange mehr hinausgeschoben werden können. Die mechanische Urteilsbildung aus dem Wert der gestohlenen Dinge führt manchmal zu unhaltbaren Konsequenzen. Das ganze Verfahren ist für Richter wie für die Forstämter recht unerfreulich. Eine grundsätzliche Milderung der Forststrafen soll damit nicht bestritten werden. Es wird immer Fälle geben, in denen nur mit ganz rigorosen Strafen der Zweck eines ausreichenden Waldschutzes erreicht werden kann.

Ich bin damit am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Ihre Budgetkommission Durchlauchtigste Hochgeehrte Herrn stellt den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle Titel I bis VII, XII und XIII der Ausgabe, Titel I der Einnahme des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909 in Uebereinstimmung der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen und
2. die Petition von Bürgern der Stadt und des Bezirks Ettenheim den Bau eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Ettenheim betreffend, dadurch für erledigt erklären.

In der allgemeinen Diskussion erhält das Wort:

Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Ich habe im vorigen Landtag, anknüpfend an frühere Gepflogenheiten in diesem Hohen Hause, anlässlich der Beratung des Justizetats den Versuch unternommen, einen Ueberblick über den Gang der Rechtsentwicklung in der abgelaufenen Zeit zu geben. Ich bitte heute um die Erlaubnis, dieses Bild fortzuführen bis auf die Gegenwart im Anschluß an die heutigen Darlegungen des Herrn Berichterstatters, und zwar in der Hauptsache beschränkt auf diejenigen Gebiete, die mir näher liegen und die in den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht oder minder eingehend behandelt worden sind. Zunächst wende ich mich dem Gebiet des Privatrechts zu.

Soweit das Reichsprivatrecht in Betracht kommt, ist durch die großen Gesetzeswerke, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, für neues gesetzgeberisches Schaffen auf diesem Gebiete eine enge Grenze gezogen. Wir haben in der abgelaufenen Zeit nur ein neues Gesetz auf privatrechtlichem Gebiet zu verzeichnen, das Gesetz vom 9. Januar 1907 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, ein Gesetz, das auf dem nochmals aufgelösten Reichstag zu Ende beraten war und durch welches die älteren Gesetze über diesen Gegenstand von 1876 eine zeitgemäße Umgestaltung erfahren haben. Die gesetzgeberische Tätigkeit ist damit nicht abgeschlossen. Es bleiben immer noch einige Bausteine hinzuzufügen, um den Bau des neuen Reichsprivatrechts in den Grenzen, die durch das Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch gezogen sind, zu vollenden. Die Arbeiten hiefür sind zum Teil schon auf dem gegenwärtigen Reichstag in Angriff genommen und es steht zu erwarten, daß sie auf demselben auch zu Ende geführt werden: es ist das Gesetz über die privatrechtliche Regelung des Versicherungsvertrags, sodann das Scheck-gesetz und weiter das wichtige, seit einem Jahrzehnt schon in Beratung befindliche, aber bisher wegen der zu bewältigenden großen Schwierigkeiten nicht zu Ende geführte Werk einer zureichenden Sicherung der Bauforderungen, durch welches gewissen Schiebungen und ungesunden Verhältnissen insbesondere in größeren Städten entgegengetreten werden soll. Nach der Vollendung dieser gesetzgeberischen Arbeiten wird das Reichsprivatrecht in der Hauptsache abgeschlossen sein. Es bleibt nur noch eine Materie, die dringend der Erledigung harret, die Erweiterung des Haftpflichtgesetzes oder eine angemessene Regelung der Haftung für Automobilunfälle, und — minder dringlich, aber vielleicht auch noch in Betracht kommend — eine gesetzliche Regelung der Lagerpfandscheine, eines Gegenstandes, der bisher dem Landesrecht überwiesen war. Daneben sind natürlich auch Änderungen schon bestehender privatrechtlicher Reichsgesetze, durch welche einzelnen Uebelständen des bestehenden Rechts abgeholfen werden soll, nicht ausgeschlossen. Als solche korrektive Gesetze sind schon dem gegenwärtigen Reichstage vorgelegt ein Entwurf, betreffend die Aenderung des Paragraphen 63 des Handelsgesetzbuches, wodurch die Lage der Handlungsgehilfen bei unverschuldeter Erkrankung verbessert werden soll, ferner eine Börsengesetznovelle, eine Vorlage über Vereinfachung der Wechselproteste und endlich eine Vorlage, welche die Aenderung der in § 833 B.G.B. enthaltenen Bestimmungen über die Haftung der Tierhalter zum Gegenstand hat. Ich gehe auf diese Vorlagen, die ich nur der Vollständigkeit halber erwähnen wollte, heute nicht näher ein.

Ein Gegenstand, der heute nicht im Vordergrund des Interesses steht, ist aber doch meines Erachtens erster Beachtung wert; es ist die Frage, ob die rechtliche Gestaltung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dem Gesetz vom 20. April 1892 denn auch in der Weise, wie sie erfolgt ist, gerechtfertigt ist. Solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung schießen heute wie Pilze aus der Erde. Man hat vor Erlassung dieses Gesetzes ernste Bedenken in juristischen Kreisen geäußert, ob das neue Reichsgebilde, welches der schützenden Kautelen des Aktienrechts, ermangelt, nicht Gefahren für die Rechtssicherheit zur Folge haben könne. Die Bedenken sind damals nicht beachtet worden. Die Folgererscheinungen, die das Gesetz gezeitigt hat, scheinen indessen diesen Besorgnissen eine Unterlage zu bieten und es dürfte förderlich sein, wenn vielleicht die Großh. Regierung eine Anregung zu einer Enquete darüber geben würde, welche Erfahrungen mit dem Gesetz gemacht sind und ob nicht

danach eine teilweise Wiederaufrichtung der damals niedergelassenen Dämme sich nicht empfehlen dürfte.

Ich erwähne noch ein älteres Gesetz vom Jahre 1876 das offenbar einer zeitgemäßen Umgestaltung bedarf, die es bisher nicht gefunden hat, das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, das die Registerführung für diese Muster (die sog. Geschmacksmuster) den Amtsgerichten überträgt, während die Anmeldung der Gebrauchsmuster wie die der Patente und der Warenbezeichnungen für das ganze deutsche Reich bei dem Patentamt in Berlin als Zentralstelle zu erfolgen hat. Jene Regelung durch das Gesetz vom 11. Januar 1876 steht, wie demjenigen, der ihre praktische Durchführung kennt, nicht zweifelhaft sein kann, nicht mehr auf der Höhe der Zeit und es ist ihre den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Umgestaltung vielleicht um so eher zu erwarten, weil die in dem Gesetz enthaltene Bezugnahme auf die strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von 1870 auch bei Aufhebung des letzteren Gesetzes durch das neue Urheberrechtsgesetz von 1901 unverändert aufrecht erhalten worden ist.

Von solchen Spezialgesetzen abgesehen stehen heute im Mittelpunkt des Interesses das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch. Es darf als eine sehr erfreuliche, mit der Vereinheitlichung unseres bürgerlichen Rechts zusammenhängende Erscheinung bezeichnet werden, daß aus dem ganzen Deutschen Reich so viele berufene Kräfte sich der Aufgabe gewidmet haben, dieses neue Recht immer tiefer zu erfassen, seinen geistigen Gehalt immer mehr auszuschöpfen und damit die Fortentwicklung des Rechts in einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Weise zu fördern. Männer der Wissenschaft haben hieran in gleicher Weise mitgearbeitet, wie die Praxis, insbesondere die Rechtsprechung unseres Reichsgerichts. Unter jenen nenne ich als einen der ersten Heinrich Dernburg, den hochverdienten, vor kurzem hochbetagten Rechtslehrer, der mit genialem Sinn für die Bedürfnisse des Rechtslebens der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung die rechten Wege gewiesen hat. Die Erkenntnis des neuen Rechts ist durch das Zusammenwirken so vieler erfahrener Kräfte erheblich gefördert, ist aber keineswegs auch nur annähernd zum Abschluß gebracht, vielmehr ergibt die tägliche Erfahrung, daß durch die tiefere Erfassung und durch die praktische Handhabung immer neue Probleme und Schwierigkeiten zu Tage treten; ein reiches Arbeitsfeld ist dadurch der Wissenschaft und der Praxis auch weiterhin und auf lange hinaus eröffnet.

Eine bedeutsame Ergänzung würden diese Arbeiten zur Erkenntnis des geltenden Rechts erhalten durch Ermittlungen im Sinne einer Anregung von anderer Seite, die unlängst in der Juristischen Wochenschrift und daraus abgedruckt in der „Badischen Rechtspraxis“ Aufnahme gefunden hat. Jene Anregung, von Professor Dr. Wolff in Berlin ausgehend und in den genannten Zeitschriften unter der Überschrift „Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Lebensgewohnheiten des deutschen Volkes“ abgedruckt, ging davon aus, daß es für die Wissenschaft, für die Rechtsprechung, für den Rechtsunterricht und auch für die Praxis von überaus großem Werte sei, festzustellen, was denn von Rechtsinstituten und Bestimmungen des neuen Rechts im Leben des deutschen Volkes praktisch geworden ist und wieweit seine nicht zwingenden Vorschriften durch abweichende rechtsgeschäftliche Abmachungen regelmäßig oder häufig geändert sind, beispielsweise im Gebiete des Hypothekenrechts, ob und wieweit das deutsche Rechtsleben die Hypothek oder die Grundschuld oder die Rentenschuld, die Sicherungshypothek, die Buchhypothek oder die Briefhypothek als Verpfändungsform angenommen hat; im Gebiete des Familienrechts, welches

eheliche Güterrecht tatsächlich in unserem Leben überwiegt, welche Zustandsformen vorkommen und was nur auf dem Papier steht, aber im Leben nicht geübt wird. Der Fragen, die man hier stellen kann, sind es noch unzählige; ich will dabei nicht länger verweilen. Ich bin aber der Meinung, auf dem von Professor Dr. Wolff betretenen Wege einer privaten Umfrage die sich an die Praktiker im ganzen deutschen Reich wendet, wird die Aufgabe nicht befriedigend gelöst werden. Man wird zu einem zutreffenden Ergebnis nur kommen, wenn amtliche Ermittlungen und zwar im ganzen deutschen Reich, über die angebotenen Fragen stattfinden. Zu der Erwägung, ob auf diese Weise vorzugehen sei, möchte ich hiermit eine Anregung gegeben haben.

Der Wissenschaft fällt aber außer der Ergründung des neuen deutschen bürgerlichen Rechts heute noch eine andere bedeutsame Aufgabe zu. Das Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch zählt in einer ganzen Reihe von Artikeln die Vorbehalte auf für das Landesrecht, Vorbehalte, die man gemacht hat, teils weil man glaubte, der Gegenstand liegt auf der Grenze zum öffentlichen Recht, teils weil man glaubte, berechnete Eigentümlichkeiten der einzelnen Bundesstaaten, die einer einheitlichen Regelung widerstreben, schonen zu müssen. Man hat diese Vorbehalte die „Verlustliste der deutschen Rechtseinheit“ genannt. Nun, inzwischen sind, inauguriert von dem vorhin genannten Rechtslehrer Dernburg, die Anfänge gemacht, das Landesprivatrecht der einzelnen Bundesstaaten, wie es sich auf Grund der reichsgesetzlichen Vorbehalte gestaltet hat, zur Darstellung zu bringen. Diese Darstellungen sind noch nicht abgeschlossen; aber aus dem, was heute schon vorliegt, erkenne wir, daß die Verschiedenheiten durchaus nicht so groß sind als man damals annahm. Wenn man im Jahre 1899 und zuvor die Aufgabe beschränkte, hatte das ja seinen guten Grund: Sie war ohnedies groß genug. Aber heute kann man aus diesen Veröffentlichungen bereits entnehmen, daß die dem Landesrecht vorbehaltenen Gebiete in ihrer Ausgestaltung in den einzelnen Territorien zwar in einzelnen abweichen, aber im großen ganzen vielfach übereinstimmen und daß die einzelnen Abweichungen mehr oder minder auf zufälligen Umständen, keineswegs in der Hauptsache auf berechtigten Eigentümlichkeiten des einzelnen Bundesstaats beruhen. Da fällt nun, glaube ich, der Wissenschaft die weitere Aufgabe zu, ein deutsches Privatrecht in dem neuen Sinne darzustellen, daß sie das Uebereinstimmende und das Verschiedene dieser Landesrechte gemeinsam verarbeitet und so die Grundlage, die Vorarbeit für ein späteres gesetzgeberisches Vorgehen von Reichswegen schafft. Es liegt eine Arbeit dieser Art schon vor, die geradezu bahnbrechend ist, das Werk von Gierke über das deutsche Privatrecht, das in seinem dritten Bande in geradezu musterhafter Weise diese Aufgabe gelöst und kaum ein Partikularrecht der einzelnen Bundesstaaten unbeachtet gelassen hat. Soviel, d. h., von dem Gebiete, das mir zunächst lag, von dem Gebiete des Privatrechts.

Die Reichsgesetzgebung hat andere wichtige Aufgaben übernommen, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens liegen. An diese Aufgaben und an die Besprechung dessen, was in dieser Richtung geschehen ist, trete ich heute nicht heran. Es ist vor 2 Jahren in ausführlicher Weise behandelt worden und ich habe damals meine Stellung zu diesen Gegenständen ausgesprochen. Auch bezüglich der Jugendgerichte, die der Herr Reichsminister erwähnt hat, enthalte ich mich weiterer Ausführungen. Es sind darüber von Seiten der Justizverwaltung Gutachten erhoben worden, auch das hiesige Landgericht hatte Gelegenheit sich darüber zu äußern, ich komme heute darauf nicht zurück. Nur eine Bemerkung möchte ich nicht unter-

drücken, deshalb nicht, weil ich dadurch Mißverständnisse ausschließen möchte. Ich habe auf dem vorigen Landtag nachdrücklich den Gedanken vertreten, daß eine Fortentwicklung des heutigen Rechts im Sinne eines Bezugs von Laien auch bei der Rechtsprechung in Zivilsachen zu wünschen sei. Ich möchte nicht aus meinem Schweigen die Folgerung gezogen sehen, daß ich etwa diesen Gedanken heute nicht mehr hätte; er besteht noch unverändert fort. Auf die Gründe dieser Auffassung gehe ich heute nicht näher ein. Es spricht, glaube ich, für ihn die Erfahrung, die man mit den Schöffengerichten gemacht hat, die Erfahrung, die man mit den Sondergerichten gemacht hat, namentlich spricht dafür aber auch die Erfahrung, die man mit den Handelsgerichten, den Gerichten, die mit Berufsrichtern und mit Weisigern aus dem Handelsstand besetzt sind, gemacht hat. Und wenn ich auch meinerseits die beabsichtigte Reform des Zivilprozesses im Sinne einer Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit insoweit, als diese sich in dem Rahmen durch das Sinken des Geldwertes seit 1879 hält, gebilligt habe, so habe ich doch dabei das Bedauern nicht unterdrücken können, daß diese Verschiebung der Abgrenzung zwischen Amtsgericht und Landgericht die Folge hat, daß die Mitwirkung der Laien, speziell der Weisiger aus dem Handelsstand, dadurch in Wegfall kommen soll bei den Sachen, die bisher beim Landgericht verhandelt wurden und die nun an die Amtsgerichte übergehen sollen. Ich weiß allerdings sehr wohl, daß der Gedanke des Laienbezugs bei der Zivilrechtspflege heute noch in zünftigen Juristenkreisen großem Mißtrauen begegnet, teilweise vielleicht geradezu als für die Rechtsordnung gefährlich gilt. Aber ich bin überzeugt, daß diese Bedenken grundlos sind und daß die fortschreitende Entwicklung uns die Verwirklichung des Gedankens bringen wird. Nur auf diesem Wege kann nach meiner Ueberzeugung unser Recht wirklich Gemeingut werden; nur dadurch, daß das Volk an der Rechtsprechung wie an der Verwaltung teilnimmt, gewinnt es Interesse an der Rechtsordnung. Die Einrichtung wird nicht etwa das Staatswesen untergraben, sie kann vielmehr die Grundlagen unserer Staatsordnung nur festigen. Und da möchte ich glauben und hoffen, daß vielleicht auf diesem Gebiete die Erscheinung sich wiederholt, die auf einem nahe verwandten Gebiete sich vollzogen hat. Auf dem Gebiete des Handelsrechts hatte sich eine Reihe von Rechtsfagen herausgebildet, die von dem bürgerlichen Recht abwichen, weil das bürgerliche Recht damaliger Zeit eben den Bedürfnissen des Handels nicht entsprochen hat, und nun haben wir erlebt, daß bei der Erlassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine große Zahl dieser Sonderbestimmungen, die früher das Handelsrecht speziell für den Kaufmannsstand ausgebildet hatte, aus dem Handelsgesetzbuch ausgeschieden und übernommen worden ist in das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. So darf man hoffen, daß auch der im Gerichtsverfassungsgesetz zunächst nur für den Kaufmannsstand, als eine Art Privileg, vorgesehene Bezug von Laien als Weisiger von da aus seinen Weg nehmen wird in die Verfassung aller Zivilgerichte.

Damit verlasse ich das Gebiet des Reichsrechts und wende mich nun speziell der Tätigkeit zu, die durch Verordnungen, durch allgemeine Verfügungen und sonstige Anordnungen in der abgelaufenen Zeit insbesondere die Justizverwaltung getroffen hat. Auch hier beschränke ich mich auf dasjenige Gebiet, das mir näher liegt; ich scheidet aus das Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrens. Dem Lobe, das der Herr Berichterstatter der Tätigkeit der Justizverwaltung auf diesem Gebiete gespendet hat, kann ich im allgemeinen nur rückhaltlos zustimmen. Es ist eine reiche Tätigkeit auf diesem Gebiete entfaltet worden. Insbesondere ist eine Reihe

von Verordnungen erlassen worden: die Rechtspolizeiordnung ist ausgebaut worden, indem man die Verwaltungspraxis der letzten Jahre in Paragraphen umgeformt und zur Norm erhoben hat. Desgleichen ergingen neue Vorschriften über die Gerichtsschreiber und über die Gerichtsvollzieher, sowie über den Vorbereitungsdienst der Juristen. Man kann, wenn man diese Tätigkeit im ganzen überblickt, nur sagen: die Justizverwaltung hat die Hand am Puls der Zeit. Sie ist bemüht, den Bedürfnissen der Gegenwart nach ihren Kräften Rechnung zu tragen. Das schließt nicht aus, daß im einzelnen die Kritik einsetzen kann, und so möchte ich auch die allgemeine Bemerkungen — auf einzelnes gehe ich nachher ein — nicht unterlassen, daß da und dort in einzelnen Zweigen des Reglementierens etwas viel geworden ist mit der Folge, daß hierdurch das Schreibwerk zum Teil unnötig vermehrt und hierdurch, entgegen dem bei der gestrigen Finanzdebatte als wünschbar Bezeichneten, der Beamtenaufwand gesteigert worden ist. Im einzelnen möchte ich hier nur noch erwähnen, daß ich für akademisch gebildete Beamte, für Richter und Notare, es nicht für richtig halte, allzuviel mit Formularen zu arbeiten; diese mögen praktisch sein für Hilfsbeamte, auch für Gerichtsvollzieher und ähnliche Beamte; aber angewendet auf Richter und Notare führen sie leicht zum Gegenteil dessen, was man erstrebt, zu einer gedankenlosen Ausfüllung der doch nicht für alle Fälle zutreffenden Formulare, statt der selbständigen Gestaltung des Stoffs, wie sie von diesen Beamten nach ihrer Vorbildung erwartet werden darf.

Im einzelnen möchte ich folgende Dinge besonders hervorheben.

Ich halte es für überaus dankenswert, daß das Großjustizministerium in einem Erlaß, ich glaube aus dem Jahre 1906, über die Erteilung von Rechtsauskunft durch Amtsrichter und Notare eine Stellung eingenommen hat, die man im Interesse unseres Volkes nur begrüßen kann. Es ist ja schon von dem Herrn Berichterstatter diese Seite der Tätigkeit gestreift worden. Ich glaube, der Erlaß hat an eine wunde Stelle in unserem Rechtsleben gerührt. Es ist ja eine bekannte Sache, daß bei der Vielgestaltigkeit unseres heutigen Lebens und bei der Komplikation unserer Behördenorganisation es für den Laien überaus schwer ist, sich zurecht zu finden; daraus ergibt sich das tief empfundene Bedürfnis weiter Volkskreise, daß ihnen rechtzeitig, ehe nutzlos Kosten und Mühe aufgewendet sind, eine zuverlässige Wegweisung und Belehrung durch die berufenen Stellen gegeben wird. An größeren Plätzen sind ja andere Wege dafür eröffnet; zum Teil haben die Städte sich dieser Aufgabe angenommen, im übrigen sind Volksbüros errichtet, Rechtsauskunftsstellen durch Arbeitersekretariate, und hier in Karlsruhe, ich weiß nicht, ob es anderwärts auch geschehen ist, haben die Rechtsanwälte in dankenswerter Weise sich dieser Tätigkeit unterzogen, indem sie einmal in der Woche in dem Gerichtsgebäude, das dafür zur Verfügung gestellt ist, unentgeltlich Rat und Auskunft für Unbemittelte erteilen. Ich habe keine amtliche Kenntnis über die hierbei gemachten Erfahrungen, aber das weiß ich aus eigener Wahrnehmung, daß der Zubrang zu dieser Auskunftsstelle überaus groß ist und das bestätigt nur das bestehende Bedürfnis.

Alle diese Einrichtungen können naturgemäß eben nur für einzelne größere Plätze in Frage kommen. Auf dem Lande sind die zuverlässigen Berater in solchen Dingen die Amtsrichter und die Notare. Man kann ja das Bedenken haben, ob es Sache des Richters sei, sich in dieser Weise der Rechtsuchenden anzunehmen und ob nicht daraus Gefahr für seine Unbefangtheit entstehe, wenn nachmals die Sache zum gerichtlichen Austrag kommt. Das Justizministerium hat in dem erwähnten Erlaß solche Bedenken, die bei richtiger und sachgemäßer Beratung von selbst

gegenstandslos werden, nicht als durchschlagend erachtet, und wenn es auch eine etwa im Aufsichtswege erzwingbare Amtspflicht der Richter und Notare nach der bezeichneten Richtung mit Recht verneint, doch seine Auffassung dahin ausgesprochen, daß es eine wichtige soziale Aufgabe der Richter und Notare ist, die Beteiligten sachverständig zu beraten, was ihnen das Vertrauen der Bevölkerung sichert und hiedurch auch ihrer Ausführung mittelbar zu Gute kommt. Diese Kundgebung, die auch in die Presse übergegangen ist und in außerbadischen Blättern zum Teil eine abfällige Kritik erfahren hat, war nach meinem Ermessen eine überaus wertvolle und ich bin überzeugt, und das beruht auch auf den Wahrnehmungen im Bezirk des hiesigen Landgerichts, daß unsere Beamten in den betreffenden Bezirken diese wichtige soziale Aufgabe im allgemeinen richtig erfaßt haben und üben.

Entsprechend diesem Erlaß über die Ratserteilung und Belehrung sind auch eine Reihe anderer Anordnungen und Bestimmungen, die ich lobend hervorheben möchte, ergangen: Eine Bestimmung in der Grundbuchdienstweisung, die die Grundbuchbeamten anweist, unser neues Grundbuchrecht dem Verständnis der Bevölkerung näher zu bringen, ihr mit Rat und Belehrung an die Hand zu gehen; eine Bestimmung in der Rechtspolizeiordnung, die dahin geht, daß die Behörde den Beteiligten die Beschaffung der erforderlichen Nachweise erleichtern und unter Umständen diese Nachweise auch selbst beschaffen soll; und ebenso ein Erlaß, der im vorigen Jahr speziell in bezug auf Genossenschaftsachen ergangen ist, und der den Amtsgerichten in ihrer Eigenschaft als Registerbehörden nahelegt, wenn Pflichten, die das Genossenschaftsgesetz den Vorständen auferlegt, versäumt werden, nicht alsbald mit Strafen vorzugehen, sondern, wo nicht böser Wille zugrunde liegt, durch Belehrung und entsprechende Auskunft die Beteiligten anzuleiten und so das Genossenschaftswesen zu fördern, indem man solche Erschwernisse und Hindernisse insbesondere bei ländlichen Genossenschaften aus dem Wege räumt.

Eine andere Angelegenheit, die damit zusammenhängt, ist die Förderung der Ausbildung unserer Beamten. Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß in dieser Richtung in der abgelaufenen Zeit manches geschehen ist. Die eingerichteten praktischen Übungen bei den Landgerichten sind überaus zweckmäßig; sie haben sich bewährt. Die Rechtspraktikanten, die zunächst davon betroffen sind, nehmen mit Interesse teil, und auch andere, die nicht beim Landgerichte tätig sind, haben sich bereitwillig zum Eintritt gemeldet.

Was die Veranstaltungen der Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Eöln betrifft, die durch einen Erlaß des Justizministeriums auch unseren jungen Juristen zugänglich gemacht worden sind, indem ihnen die Reisekosten ersetzt werden und unter Umständen auch eine Beihilfe zu den Aufenthaltskosten in Eöln zugesichert wurde, so habe ich erst aus den heutigen Darlegungen des Herrn Berichterstatters Näheres über die Einrichtung dieser Kurse vernommen. Von Interesse wäre vielleicht noch eine Mitteilung über die Ergebnisse für die Teilnehmer aus Baden und über deren Erfahrungen, ähnlich wie sie bezüglich der von dem Großh. Ministerium des Innern für die Beamten seines Ressorts geförderten Studienreisen unter sachverständiger Leitung in der Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege vom vorigen Jahre aus der Feder eines der Teilnehmer erfolgt ist — eine Mitteilung, welche zeigt, in welcher interessanter und fruchtbringender Weise diese Veranstaltung im einzelnen ausgebildet worden ist. Ob die Veranstaltungen dieser Eölnener Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung gleich fruchtbringend sich erwiesen haben, erhellt nicht, wenn ich auch gerne glauben will, daß die Unterstützung von Seiten des

Ministeriums nicht ohne vorherige Berläufigung nach dieser Seite hin erfolgt ist.

Wie für die Fortbildung unserer Juristen, so sind im vorigen Jahr auch Bestimmungen getroffen worden zur Ausbildung und zur Fortbildung unserer Gerichtsschreiberebeamten. Es sind in den Ausführungsbestimmungen, auf die ich noch kommen will, vom 1. März 1907 Lehrkurse für Inzipienten und Ausbildungskurse für Aktiare vorgesehen, allerdings zunächst nur versuchsweise. Diesen Veranstaltungen stehe ich — ich muß das offen gestehen — etwas skeptisch gegenüber. Es ist der Gegenstand und der Zweck dieser Veranstaltungen wohl zu unterscheiden von dem, was die praktischen Kurse der Rechtspraktikanten bezwecken. Diese praktischen Übungen der Rechtspraktikanten bezwecken die Anleitung zu eigener wissenschaftlicher Arbeit; es werden Fälle behandelt, an denen den Einzelnen dargelegt wird, wie eine Sache sachgemäß anzufassen und zu behandeln ist; es sollen dadurch nützliche Fingerzeige für die eigene Vorbereitung auf die zweite Prüfung gegeben, nicht aber soll diese Vorbereitung dadurch ersetzt werden. Ganz anders liegt es hier, und ob es Sache des Staates ist, die eigene Vorbereitung für eine Prüfung, die der Einzelne selbst bewältigen müßte, durch staatliche Lehrkurse zu ersetzen, das ist mir etwas zweifelhaft; es ist mir auch deshalb zweifelhaft, weil diese Veranstaltungen naturgemäß nur getroffen werden können bei großen Amtsgerichten, und weil dann die große Zahl derer, die bei anderen Behörden, bei anderen Amtsgerichten im Lande tätig sind, dieser Wohltat nicht teilhaftig werden und daraus sich eine Ungleichheit ergibt, die vielleicht ihre Bedenken hat.

Auch die Art, wie diese Kurse, die Fortbildungskurse insbesondere, geführt werden, gibt vielleicht zu Bedenken Anlaß. Ich werde darauf bei Besprechung der Gerichtsschreiberprüfungen noch eingehen.

Der Gegenstand, der damit nahe zusammenhängt, und von dem ich noch sprechen wollte, ist eben gerade die Stellung unserer Gerichtsschreiberebeamten in Baden im allgemeinen. Ich glaube, es wäre nicht richtig, achtlos vorbeizugehen an der Broschüre, die vor kurzem über diesen Gegenstand erschienen ist aus der Feder eines früheren Gerichtsschreiberebeamten, betitelt: „Die Knechtschaft des Subalternbeamtentums in Baden.“ Das Bild von der Lage dieser Beamten, das in dieser Broschüre gegeben wird, ist ein überaus düsteres. Ich kann auf Grund langjähriger Erfahrung bestätigen, daß dieses Bild der Wirklichkeit nicht entspricht. Ich habe über 17 Jahre selbst als Personalreferent die Verhältnisse unserer Gerichtsschreiberebeamten in Baden behandelt, ich habe diese Beamten in jener Zeit ausnahmslos in den beiden Prüfungen, die sie machen, kennen gelernt, und ich habe auch später sehr häufig Gelegenheit gehabt, diese Beamten persönlich zu sehen und Wünsche und Anliegen derselben entgegenzunehmen, und aus dieser langjährigen Erfahrung muß ich sagen: Das Verhältnis der Gerichtsschreiberebeamten zu den Richtern, mit denen sie dienstlich zusammen arbeiten, war, mit wenig Ausnahmen, die nur die Regel bestätigen, ein durchaus gutes; es war ein Verhältnis des gegenseitigen guten Einvernehmens, wie es im Interesse des erspriechlichen Zusammenwirkens nur gewünscht werden kann. Von einer „Knechtschaft“ der Gerichtsschreiberebeamten war absolut keine Rede. Nun liegen freilich diese Erfahrungen neun Jahre zurück; in solchen Zeiträumen können die Verhältnisse sich ändern und auch die Menschen. Es ist mir aber nicht zweifelhaft, daß in dieser Zeit die Richter in ihrem Verhalten gegenüber den Gerichtsschreibern sich nicht geändert haben und ebensowenig die Gerichtsschreiber höheren oder mittleren Alters. Wohl aber scheint es, daß in dem jüngeren, nachwachsenden Geschlecht sich auch einzelne — wie viele, weiß ich nicht, Gerichtsschreiberebeamte finden, welche ihre dienstliche Stellung anders als seither auf-

fassen, folgeweise damit mehr oder minder unzufrieden sind und welche in den Rahmen des geschilderten bisherigen Verhältnisses zwischen Richtern und Gerichtsschreibern nicht passen.

Ich möchte einige Dinge nur skizzieren, die hierher gehören. Man hat es früher als selbstverständlich erachtet, daß der Aktuar, der als Regel mit 18 Jahren sein Examen besteht, neben anderen Arbeiten auch abzuschreiben hat, wie es erforderlich ist im Interesse des Dienstes. Ich weiß nicht, wie es etwa in kaufmännischen Kreisen damit gehalten wird, aber in der Staatsverwaltung kann man dieses Abschreiftfertigen neben den anderen Dingen nicht entbehren. Und nun wird es von seiten solcher jüngerer Elemente als eines Actuars nicht würdig bezeichnet, abzuschreiben und wird dahin gedrängt, daß man an Stelle der Aktuare hier andere Beamte oder Hilfskräfte setzt, welche die Abschriften machen. Und damit nicht genug: was man selbst als seiner unwürdig fand, das hat man auch anderen, die gerne abzuschreiben wollen, nicht ferner gönnen wollen. Ich meine, die Verordnung, daß es Kanzleibeamten bisher gestattet war, außerhalb der Kanzleistunden erbetene Abschriften zu fertigen und sich hierdurch einen Nebenverdienst zu verschaffen, der, bis zu 20 bis 30 M. monatlich ansteigend, besonders in den Zeiten der Teuerung, unter der wir schon länger und noch immer leben, ihrer Wirtschaftsführung sehr zu statten gekommen ist. Mit den erwähnten Strömungen innerhalb des Gerichtsschreiberstandes schien es auch nicht vereinbar, daß andere, die das gerne noch ferner getan hätten, solche Abschriften fertigen und dadurch relativ zufriedener werden, und entsprechend den Wünschen von dieser Seite erging denn auch eine Entschliebung des Justizministeriums, welche die Fertigung von Abschriften außerhalb der Kanzleistunden so beschränkte, daß sie nahezu beseitigt sind. Diese Entschliebung ist ergangen, das möchte ich besonders hervorheben, ohne daß die nächstbeteiligten Stellen, insbesondere die Landgerichte, darüber vorher gehört wurden; ich hätte eine vorherige Anhörung in diesem Falle für sehr erwünscht gehalten.

Weiter halten es diese Beamten, die ich im Auge habe, — durchaus nicht etwa alle Gerichtsschreiberbeamten, sondern nur diejenigen, welche der bezeichneten Strömung folgen, auch nicht für richtig, daß man ihnen Protokolle diktiert. (Weiterheit). Der Gerichtsschreiber selbst habe das Protokoll zu verfassen, das allerdings der Richter mit zu unterschreiben hat, das ist die Auffassung, von der die Herren ausgehen. Man findet kein Bedenken, daß der Richter das von einem Gerichtsschreiber gefertigte Protokoll unterschreibt, aber daß der Gerichtsschreiber etwas schreibt, was er nicht selber verfaßt hat, das verstößt gegen seine Würde. (Erz. Würk! Hör! hört! hört!).

Mit der Durchführung dieser Forderung in der Praxis hat es ja noch gute Wege. Es kann ja gar nicht anders sein, als daß der Richter, der im Mittelpunkt der Verhandlung steht, der weiß, worauf es bei der Beurkundung der Aussagen des Zeugen oder des Angeklagten für die Zwecke der Beweisaufnahme oder für den Gang einer Untersuchung ankommt, den Inhalt des Protokolls zunächst bestimmt. Es ist das also noch nicht durchgeführt, aber die Wortführer dieser Bewegung haben die Forderung in thesi bisher aufrecht erhalten.

Und noch ein drittes kommt hinzu in der gleichen Richtung. Die Kreise, die ich im Auge habe, finden es auch nicht richtig, daß andere Beamte sich durch Nebenbeschäftigung einen kleinen Nebenverdienst, den sie doch sehr wohl brauchen können, verschaffen, und so wurde von dieser Seite das Verlangen laut, daß den Kanzleibeamten die Zustellungen und Behändigungen und damit die ihnen hieraus zustießenden Vergütungen entzogen werden. Auch in dieser Beziehung hat das Justizministerium eine beschränkende Verfügung erlassen, in

diesem Falle zwar nach Anhörung der Landgerichte, jedoch entgegen der wenigstens von dem hiesigen Landgerichte erstatteten gutachtlichen Äußerung. Diese Verfügung ist nunmehr auf Anträge, die aus dem andern Hohen Hause gestellt worden sind, wieder aufgehoben worden.

Dieser, ich darf wohl sagen ungesunden Richtung in einem Teil unserer jüngeren Gerichtsschreiberbeamten gegenüber bedarf es, wie ich glaube, eines ernstlichen Wortes, das dieselben wieder in richtige Bahn führt.

Sie ist auch nicht stehen geblieben bei den bisher erwähnten, mehr untergeordneten Dingen. Diese Beamten gehen davon aus, ihre Hauptbedeutung liege in dem direktem Verkehr mit dem Publikum, bei dem man die reichen Kenntnisse, die man für die Prüfung erworben hat, zeigen kann. Diese Tätigkeit ist ja auch sicherlich sehr wichtig; sie ist diejenige, welche an unsere Gerichtsschreiber die höchsten Anforderungen stellt, und es verdient durchaus volle Anerkennung, daß sie diesem Zweig des Dienstes mit vollem Eifer und voller Hingebung sich widmen. Aber an praktischer Wichtigkeit steht diese Seite ihrer Tätigkeit nicht obenan, deshalb nicht, weil in kleineren Bezirken daneben auch der Amtsrichter steht, der den Beteiligten an die Hand gehen oder in Zweifelsfällen die Gerichtsschreiber anleiten kann, und weil in großen Städten zumeist Rechtsanwältinnen die Anträge einreichen und das Publikum den Gerichtsschreiber relativ seltener in Anspruch nimmt.

Die Rehrseite dieser an sich wohl begründeten Wertschätzung dieses Zweiges des Gerichtsschreiberdienstes ist aber die, daß man andere Zweige des Dienstes, bei denen man nicht so mit Kenntnissen glänzen kann, viel geringer achtet, und dazu gehört namentlich der Registraturdienst, ein Dienst, der überaus große Sorgfalt und Pünktlichkeit fordert, der aber deshalb und aus dem angegebenen Grunde wenig beliebt ist. Es ist ja naturgemäß: was man für minderwertig hält, dem widmet man auch weniger Aufmerksamkeit, und die Folge ist, daß auch die Leistungen darin nicht die entsprechenden sind. So hat das hiesige Landgericht auf einer erledigten Registraturstelle in kurzer Folge nach einander eine Reihe von Gerichtsschreiberbeamten gesehen, die für den Dienst, dem sie wenig oder kein Interesse entgegenbrachten, nicht geeignet waren, sodaß sie nacheinander wieder ausscheiden mußten. Das zeigt, daß die Bestrebungen auf bessere Ausbildung, die von mir nicht beanstandet werden, doch auch eine Rehrseite haben, wenn die Ausbildung einseitig nur nach einer bestimmten Richtung erstrebt wird.

Dann möchte ich eine Bemerkung anknüpfen an das, was der Herr Berichterstatter erwähnt hat über unsere Gerichtsschreiberprüfung. Ich habe diese Gerichtsschreiberprüfung selbst seiner Zeit vorgeschlagen und ins Leben geführt, und ich habe das durchaus nicht etwa inzwischen bereut. Ich habe es für sehr wichtig gehalten und halte es heute noch für wichtig, daß die jungen Leute mit 18 Jahren ihre Ausbildung noch nicht für abgeschlossen halten, daß sie noch weiter in den Jahren der Entwicklung durch die bevorstehende zweite Prüfung auf ernste Arbeit hingewiesen und damit anderen Dingen ferngehalten werden, die hier vielleicht schädlich einwirken können. Aber die Art der Ausgestaltung der Prüfung scheint mir doch nicht ganz die richtige und ich muß gestehen, ein Teil der Schuld fällt schon in die Zeit, in der ich selbst an diesen Prüfungen mitzuwirken hatte, in dem damals gelegten Gleise bewegt sich seither die Einrichtung fort. Die Prüfung berücksichtigt zu einseitig die Gesetzeskenntnisse, deren der Gerichtsschreiber in seinem Verkehr mit dem Publikum bedarf, und zu wenig die andern Gebiete, auf welchen eine erprobte Amtsführung des Gerichtsschreibers für den geordneten Gang des Dienstes und für den Staat gleich wichtig

und bedenklich erscheint, insbesondere den Registratur- und Expedientendienst und das Kostenwesen. Ich meine es sollte nicht mit Recht gesagt werden dürfen, daß in der Gerichtsschreiberprüfung Fragen gestellt werden, die für einen Juristen, der die erste Prüfung bestanden hat, zu hoch sind. Die bezeichneten anderen Gebiete, die für die Praxis gleich wichtig, eher wichtiger sind, sollten mit gleichem Gewicht berücksichtigt werden, und ich glaube, daß eine solche Gestaltung der Prüfung dem Dienste nur durchaus förderlich sein könnte.

Damit will ich dieses Gebiet verlassen und übergehen auf eine andere, verwandte Frage, die Art der Handhabung der Dienstaufsicht von Seiten des Justizministeriums gegenüber den Amtsgerichten und Notaren. Die bestehende Gesetzgebung enthält ja die Bestimmung, daß die Dienstaufsicht geführt wird über die Amtsgerichte durch die Landgerichte unter der Oberaufsicht des Justizministeriums, über die Notare durch das Justizministerium und nach dessen Anordnungen durch die Landgerichte. Die Art, wie die Geschäfte teilweise behandelt werden, macht es den Landgerichten überaus schwer, ihre Dienstaufsicht neben dem Justizministerium zu üben. Es würde der Sachlage, glaube ich, entsprechen, daß, wo es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt, die Instanz des Landgerichts bei Aufsichtsdiensten des Ministeriums nicht umgangen werde. Das geschieht aber vielfach. Auf unmittelbare Anfragen wird eine Auskunft erteilt, um die das Landgericht weder vorher befragt wird, noch die es nachher zur Kenntnis erhält. Die Folge davon ist, daß das Landgericht mehr oder minder lahm gelegt wird in seiner Dienstaufsicht, denn wenn man unbekanntere Verfügungen gewärtigen muß, die man nicht selber erhalten hat, so ist die eigene Tätigkeit natürlich in enge Grenzen gewiesen. Der Tadel, der etwa in diesen Worten liegt, richtet sich natürlich nicht etwa an die Adresse des Herrn Justizministers, auch nicht an die Adresse des Herrn Ministerialdirektors, die auf diese Dinge kaum achten können, sondern an die Adresse der betreffenden Herren Respektanten; an sie möchte ich die Bitte richten, daß Angelegenheiten, bei denen es möglich ist, nicht erledigt werden, ohne gegebenenfalls die Landgerichte vorher zu fragen oder wenigstens ihnen nachträglich Nachricht zu geben. Es sind erst in diesen Tagen wieder mir solche eingetragene ministerielle Anordnungen zu Gesicht gekommen in bezug auf die Einrichtung der Gerichtsschreibereiabteilungen bei den Amtsgerichten, von denen das Landgericht absolut keine Kenntnis erhalten hat.

Und damit komme ich speziell auf das Gebiet der Befugung und der Abteilung des Dienstes der Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten. Es hat eine Zeitlang den Anschein gehabt, als ob in den Kreisen des Justizministeriums ein Streben nach Dezentralisation hervortrete; dem entsprach insbesondere die Aenderung des § 16 der Gerichtsschreiberordnung dahin, daß die Geschäftsabteilung unter den Gerichtsschreibereibeamten der Kollegialgerichte und Amtsgerichte durch den Gerichtsvorstand vorbehaltlich etwaiger anderer Anordnungen der vorgelegten Dienstbehörden erfolgen solle.

Das ist nun durch die Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1907 gerade in das Gegenteil verkehrt; jetzt ist die Sachlage die, daß regelmäßig die Zahl und Art der Abteilungen bei den Amtsgerichten von dem Justizministerium bestimmt wird und nicht ohne dessen Zustimmung geändert werden darf. Diese Bestimmungen vom 1. März 1907 sind auch ohne voriges Benehmen mit den Landgerichten erlassen; sie sind vom „grünen Tisch“ gemacht und zwar an sich sehr schön gedacht und ausgearbeitet. Allein sie beruhen nicht auf einer genauen Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, und die Landgerichte, die ja zwar keine Bezirksstellen sind, wozu der neue Gehaltstarif sie machen will, aber doch den Verhältnissen erheblich näher

stehen, wären in der Lage gewesen, hier in mancher Beziehung ihre Stimme zu erheben. Es ist heute die Folge dieser durch das Ministerium ohne Befragung oder Nachricht an die Landgerichte ergangenen Anordnungen, die, daß bei den großen Amtsgerichten jedem Richter, mindestens jedem Zivilrichter, eine besondere Gerichtsschreiberei beigegeben ist; zum Teil sind die Herren voll beschäftigt, zum Teil aber auch nicht und es liegt gerade hier einer der Fälle vor, wo über das bestehende Bedürfnis hinaus der Beamtenapparat vermehrt ist und das halte ich für sehr bedenklich. Diese nicht voll beschäftigten Beamten gewöhnen sich dann eine Arbeitsweise an, die dem Maße ihrer Beschäftigung entspricht. Sie benehmen die Aufgabe, die ihnen gesetzt ist, ganz gut, aber die Aufgabe ist eben nur eine mäßige und wenn ein solcher Beamter an bequemem Arbeiten gewöhnt ist, dann ist er einer Stellung, die eine höhere Anspannung erfordert, nicht mehr gewachsen. Wenn wir dieselben Abteilungen, wie sie bei den großen Amtsgerichten getroffen sind, etwa bei den Landgerichten treffen wollten, bedürften wir ohne Weiteres die doppelte Zahl an Beamten, und die Beamten wären auch dann noch beschäftigt. Aber sie werden auch der großen Aufgabe, die sie heute zu erledigen haben, ohne Beschwerde gerecht; wie die Richter bei den großen Landgerichten, so sind auch die Gerichtsschreibereibeamten, soweit meine Kenntnis reicht, über die übliche Zeit hinaus voll in Anspruch genommen. Wenn nun ein Beamter vom Amtsgericht an eine solche Stelle versetzt wird, so erlebt man es fortwährend, daß ihm die Arbeit zuviel ist; er ist gewöhnt an die amtsgerichtliche Tätigkeit, die um 6 Uhr zu Ende ist und kann diese landgerichtliche Tätigkeit nicht mehr erfüllen. Ich huldige auch dem Grundsatz, der gestern betont worden ist: weniger Beamte, aber gut bezahlte Beamte — und dem, glaube ich, entspricht das nicht, was in dieser Weise durchgeführt worden ist.

Nun möchte ich noch einen speziellen Punkt erwähnen. Es ist die dankenswerte Anordnung des Justizministeriums vom November vorigen Jahres, die dahin ging, daß die Steuerwerte nach beendeter Durchführung der Neueinschätzung von Grundstücken auch in die Grundbücher eingetragen werden. Es ist dies eine sehr erfreuliche Maßregel, weil sie endlich dazu führen wird, daß unsere Steuerzettel, die zur Vergleichung herangezogen werden, mit den Lagerbüchern und Grundbüchern in Uebereinstimmung gebracht werden. Die tatsächliche Erfahrung hat gezeigt, daß diese Uebereinstimmung bisher nicht überall bestand, daß ganz erhebliche, auffallende Verschiedenheiten vorkamen; sollen doch vereinzelt sogar noch Grundstücke versteuert worden sein, die als solche in der Natur gar nicht mehr zu finden waren, ohne daß die Beteiligten bisher dagegen Beschwerde erhoben hätten. Es ist das also eine dankenswerte Anordnung, deren Durchführung mit aller Sorgfalt geschehen sollte, und ich glaube nicht, daß sie überleitet werden sollte. Es ist vorgeesehen, daß die Arbeit auf mehrere Jahre verteilt wird, und sie wird sachgemäß mit Hilfe der Hilfsbeamten nur erfolgen können, wenn diese dafür ausreichend belohnt sind.

Und nun möchte ich an letzter Stelle noch eingehen auf die sogenannte Affessorenverordnung. Ich stehe auf dem Boden dessen, was der Herr Berichterstatter Namens der Kommission vorgebracht hat, und kann rückhaltlos aussprechen, daß diese Verordnung aus den Gründen, die gegenüber der Justizkommission des anderen hohen Hauses dargelegt worden sind, durchaus berechtigt war, wenn sie auch vielfach als eine harte Maßregel empfunden wird. Es war ein Bedürfnis des öffentlichen Dienstes, das mit zwingender Notwendigkeit herantrat. Es ist ein Bedürfnis insbesondere aus der Rücksicht, daß anders wie in Preußen unsere zweite Prüfung für

den höheren Verwaltungsdienst und für den höheren Justizdienst gemeinsam ist und auf Seite der inneren Verwaltung eben der numerus clausus schon lange geübt worden ist. Wenn hier auf der andern Seite nicht daselbe geschieht, so können die Erfahrungen, die sich für die Justizverwaltung aus solcher Zwierspältigkeit ergeben, natürlich keine günstigen sein. Wenn man nicht die Prüfungen für beide Verwaltungszweige trennt oder die in der Prüfung Bestandenen noch unter beide verteilt, so bleibt nichts anderes übrig als daß man auch auf Seiten der Justizverwaltung nach Maßgabe des Bedürfnisses eine Auswahl trifft, und das ist das einzige Mittel gewesen, um das allzulange Warten und als Folge davon die andere Erscheinung fern zu halten, daß die tüchtigen Elemente eben nicht warten, sondern sich anderen Berufsweigen zuwenden und für die Justizverwaltung nur diejenigen übrigen bleiben, die sich keinem anderen Berufsweig zuwenden, weil sie sich dazu mehr oder weniger nicht gewachsen fühlen.

Was die Titelfrage betrifft, so bin ich der Meinung, sie ist nicht von so erheblicher Bedeutung. Ich hätte die Regelung, wie sie in der jetzt geltenden Verordnung enthalten ist, für durchaus zutreffend gehalten und ich glaube nicht, daß daraus praktische Bedenken für die sogenannten „nackten Assessoren“ sich ergeben hätten. Wenn ein Rechtsanwalt einen jungen Assessor als Sozius annehmen will, oder wenn eine Bank, ein industrielles Unternehmen, oder eine Gemeinde sich nach einer juristischen Hilfskraft umsieht, so fragt man sicher nicht, ob er Assessor schlechweg oder Gerichtsassessor ist. Man sieht seine Prüfungszeugnisse durch und wenn in diesen steht: „gut bestanden“ oder auch gar keine Note, aber eine gute Lokation, so hat der Mann die gewiß begründete Aussicht, auch angenommen zu werden. Wenn in dem Prüfungszeugnis eine minder gute Lokation steht, so ist es diese und nicht der Titel, welcher die Zurückweisung zur Folge hat. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß alle, die in der Prüfung eine solche minder gute Lokation erlangen, deshalb ohne weiteres minderwertig wären. Es spielen da Zufälligkeiten mit und es können darunter gutveranlagte junge Leute sein, aber gleichviel, es wird in dem angegebenen Falle die Lokation, nicht der Titel, die Ursache der Zurückweisung sein. Die Berechtigung der Regierung, auf diesem Wege vorzugehen, liegt bei uns ganz anders als in Preußen. In Preußen war der Weg der Gesetzgebung gewesen, in Baden ist dieses Gebiet unzweifelhaft der Regierung ausschließlich vorbehalten. Ich stehe aber deshalb nicht an, es vollkommen gerechtfertigt zu finden, daß die Großh. Regierung in dieser wichtigen Frage sich nicht in Widerspruch mit den Ansichten der Volksvertretung setzen wollte und deshalb einen Mittelweg gefunden hat, der eine Ausgleichung der Gegensätze vielleicht zur Folge hat, vielleicht, denn es ist nur ein Zuhalten zunächst in Aussicht gestellt, eine definitive Stellungnahme aber erst dem nächsten Landtag vorbehalten.

Damit schließe ich.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich habe mir gestattet, einige Punkte zusammenzufassen in der Generaldebatte, um nicht wiederholt das Wort ergreifen zu müssen. Zunächst möchte ich 2 Punkte berühren, in denen meine Anschauungen nicht so ganz mit denen des Herrn Berichterstatters sich decken. Es ist zunächst die Frage, wie die Sache sich gestalten wird bei der Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte, ob dadurch eine Verminderung des Beamtenapparats sich ergeben wird. Ich zweifle nicht daran, daß der Herr Berichterstatter besser orientiert ist über das Arbeitspensum, das den Amtsgerichten obliegt. Es liegt nun aber vielleicht doch eine kleine Verschiedenheit in der subjektiven Schätzung dessen, was man einem Manne an Arbeitsleistung und Arbeits-

zeit zumuten kann. Es müßte ein großer Zufall sein, wenn nicht verschiedene Amtsgerichte, die ich zufällig kenne, zu den Ausnahmen gehören sollten. Ich habe den Eindruck, daß es eine ganze Anzahl kleiner Gerichte gibt, bei denen bei Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte ein einziger Beamter genügen würde. Wenn ich mich täuschen sollte, so glaube ich, auf eines hinweisen zu sollen. Wir haben ungenügend beschäftigte Amtsrichter im Lande und eine Anzahl unbeschäftigter Notare, und bei der nahen Verwandtschaft in den Arbeitsgebieten beider Kategorien sollte irgend ein Ausweg zu finden sein, eine organisatorische Maßregel zu treffen, die es ermöglicht, einen Ausgleich zu finden, so daß die beiden Beamten, die einmal da sind, miteinander wenigstens das Plus der erweiterten Kompetenz, das es bei diesen Amtsgerichten geben wird, bewältigen könnten, vielleicht in der Form, daß man die Notare zu Amtsrichtern macht. Es ist das lediglich eine Andeutung, ich weiß nicht, ob dem Schwierigkeiten entgegenstehen, die mir im Augenblick nicht präsent sind.

Zur Assessorenverordnung möchte ich nicht viel sagen. Das, was ich sagen wollte, hat der Herr Vorredner bereits ausgesprochen. Was der Assessorenverordnung zugrunde liegt, ist durchaus berechtigt, es müßte hier einmal ein Schritt gemacht werden, ein Ende gemacht werden in der Aufnahme, und nur in bezug auf die Frage der Titulatur glaube ich einen Schritt weiter gehen zu sollen und mein Bedauern ausdrücken zu müssen, daß man im anderen Hohen Hause die Großh. Regierung gedrängt hat, in dieser Beziehung eine Aenderung zu schaffen. Ich glaube, es liegt durchaus nicht im öffentlichen Interesse, daß man Bezeichnungen schafft, die mit der wirklichen Position der betreffenden Beamten nicht im Einklang stehen. Derjenige, der sich in bezug auf seine Kenntnisse ausweist, ist damit unter keinen Umständen Gerichtsassessor geworden, wenn man wirklich mit Gerichtsassessor sagen will, daß der Mann mit dem Gericht etwas zu tun hat. Aber bei dem, der die Prüfung abgelegt hat, ist das nicht der Fall. Es werden durch falsche Titulaturen nur falsche Vorstellungen im Publikum erweckt. Ich würde es vielmehr begrüßen, wenn die Regierung die Verordnung so ließe, wie sie jetzt ist. Es war das, wie mir eben zugehört wird, und ich es bestätigen kann, auch die Meinung eines erheblichen Teiles der Kommission.

Was das Grundbuchwesen betrifft — ich möchte das, was ich in der letzten Session gesprochen habe, nicht wiederholen —, so bin ich der Ansicht, daß diese Frage in dieser Session nicht aufgerollt werden sollte. Nur eines möchte ich, ich möchte den Stimmen widersprechen, die im anderen Hohen Hause laut geworden sind, als ob man beginne, sich mit der derzeitigen Einrichtung zu befremden. Es mag Leute geben, die inzwischen mit dem Grundbuchamt zu tun gehabt haben, und denen es nicht darauf angekommen ist, an welchem Tag und dergl., und die gefunden haben, es ist nicht so schlimm, man kommt auf diese Weise auch zum Ziel. Aber in bezug auf die Kosten, die die Sache verursacht, in bezug auf die tausend Scherereien, die die Gemeinden haben, ist die Organisation als eine solche zu bezeichnen, die die denkbar schlechteste ist, und jede andere Lösung würde ich lieber begrüßen, sei es, daß die Wünsche, die wir immer vertreten haben, daß die Sache mehr an die Gemeinden zurückgeleitet werde, sich erfüllen, oder daß man den umgekehrten Weg geht und die Sache ganz auf die Amtsgerichte übernimmt. Das Eine möchte ich aussprechen, ich halte es für dringend notwendig, daß man früher oder später dem jetzigen Zustand, der ein teurer und widerwärtiger ist, ein Ende macht. Damit genug von meiner Seite für diese Session.

Zum Schluß darf ich vielleicht pro domo ein Wort verlieren; es handelt sich um die Frage, die auch im

anderen Hohen Hause besprochen worden ist, des Amtsgerichtsgebäudes in Eberbach. Ich möchte hierüber nicht viel sagen, nur eines: wir haben hier drei Bauten im Budget, 2 Neubauten und einen Erweiterungsbau an einem Amtsgericht. Ich habe durchaus keinen Grund, zu bezweifeln, daß diese Bauten sehr dringend notwendig sind und um so weniger Grund gegen sie etwas zu sagen, als es sich bei sämtlichen um Städte handelt, die von mir hier zu vertreten sind. Ich glaube, man hätte im Laufe der Jahre, seitdem der Platz in Eberbach gekauft worden ist, auch die Mittel finden sollen, jenen Bau zu errichten, denn wenn ich sage, daß es sich in 2 Fällen des vorliegenden Budgets um alte Gebäude handelt, in denen es einen Schöffensaal gibt, ein Beratungszimmer, ein Zeugenzimmer, so muß ich bemerken: diese Sachen sind in Eberbach nicht vorhanden, aber doch auch in Eberbach notwendig, und ich hätte zu bemängeln, daß die Begründung im Budget verfehlt ist, wonach diese jetzt in Aussicht genommenen Bauten wichtiger und dringender sind als der in Eberbach. Wenn ich der Ueberzeugung leben kann, daß im nächsten Budget wenigstens bei Eberbach das Nötige getan wird, will ich meinerseits gerne zuwarten. Ich erkenne an, daß es nicht Sache der Stadt ist, hier eine bestimmte Forderung zu stellen. Es ist eine interne Staatsangelegenheit, wie die Regierung für die Bedürfnisse der Justiz sorgen will; ganz gewiß. Aber auf der anderen Seite ist doch auch ein kleiner Punkt, der mißspricht, von Seiten der Stadt. Die Stadt hat Opfer gebracht, um der Großh. Justizverwaltung die Erwerbung des Platzes 1. St. zu ermöglichen, und ich glaube, ganz außer Berücksichtigung sollte das nicht gelassen werden. Der Platz liegt am Eingang der Stadt und in seiner jetzigen oben Verfassung ist er jedenfalls keine Zierde. Wenn das auch an und für sich kein Grund ist, den Bau bald zu errichten, so glaube ich, ist es doch ein kleines Plus, das dazu drängen sollte, die absolut notwendige Errichtung eines Neubaus nicht unnötigerweise zu verzögern.

Hoffschuhmachermeister Bea: Wenn ich mir nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters und meines Herrn Nachbarn zur Linken erlaube, Ihre Gebuld einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen, so geschieht es, weil ich im Interesse einer Klasse von mittleren Justizbeamten einige Worte sagen möchte, aber nicht im Sinne der Frank'schen Broschüre, die ich garnicht gelesen habe. Diese Broschüre scheint einen einzelnen Fall oder einzelne Fälle verallgemeinert zu haben; sie beweist aber auch, daß die Unzufriedenheit mit der Lage aus den Kreisen des Handwerks und der Industrie auch in die Schreibstuben hineingedrungen ist. Die Ueberfüllung im mittleren Justizdienst wurde auf dem letzten Landtag auch von der Großh. Regierung anerkannt und es wurde dort beigegeben, daß ein Justizaktuar nach rechtzeitig bestandener Prüfung 40 Jahre alt werden kann bis er als Gerichtsschreiber angestellt wird. Dies hat sich aber nun eher noch verschlimmert. Woher kommt dies? Jahrelang wurden junge Leute mit 5-jähriger Mittelschulbildung als Inzipienten, d. h. als Lehrlinge angestellt für 2 bis 3 Jahre und zwar für unbezahlte Arbeit. Nach dieser Zeit konnten die Inzipienten die Aktuarsprüfung ablegen, und wenn sie sie nicht bestanden, nach einem Jahre wiederholen. Bestand ein Inzipient die Prüfung nicht, so wurde er als Schreiber weiter verwendet. Hat er sie aber bestanden, so erreicht er damit noch lange nicht die etatsmäßige Anstellung als Aktuar, sondern muß warten, bis er an die Reihe kommt oder bis eine Stelle frei wird. Da kommt es nun vor, daß ein derartiger geprüfter Aktuar mit einem ganz minimalem Gehalt als Schreibgehilfe weiter verwendet wird — man sagt mir von Gehältern bis 50 Mark —, während die Verwaltungsaktuale nach bestandener Prüfung meist sofort Aus-

sicht haben, angestellt zu werden und außerdem ganz andere Ausichten auf Verwendung im städtischen oder im Stiftungsdienst haben. Nach drei Jahren kann der Justizaktuar die Gerichtsschreiberprüfung ablegen und nötigenfalls nach einem Jahr wiederholen. Hat er nun die Anwartschaft auf eine Gerichtsschreiberstelle durch die abgelegte und bestandene Prüfung erworben, so muß er froh sein, wenn er zunächst nur eine etatsmäßige Aktuarstelle bekommt, und erst nach Jahr und Tag darf er daran denken, in eine Hilfsgerichtsschreiberstelle vorzurücken. In dankenswerter Weise sind nun im neuen Etat eine Anzahl neuer etatsmäßiger Stellen geschaffen worden, und es ist zu hoffen, daß auch im nächsten Budget für die Jahre 1910/11 dies der Fall sein wird. Troz alledem besteht die Ueberfüllung fort, denn auf die jetzigen 261 Stellen kommen 323 bestandene Gerichtsschreiberkandidaten. Rechnet man die Aktuale dazu, die ihre Prüfung bestanden haben, ferner die Inzipienten, die aufgenommen sind, so stehen für die Folge den 261 Stellen mindestens 600 Anwärter gegenüber. Was dieses Verhältnis bedeuten will, wird dann klar, wenn man bedenkt, daß diese Leute junge Leute sind und wie lange es dauern kann, bis sie in eine Stelle einrücken. Das Mißverhältnis wurde so auffällig, daß die Justizverwaltung nunmehr den Zugang zu dem Fache gesperrt hat und infolgedessen Inzipienten vorerst nicht mehr aufgenommen werden. Ferner wurde die Vorbildung auf 6 Klassen Mittelschulbildung erweitert. Leider aber ist diese Maßregel zu spät eingetroffen und hat in dem Falle die Wunde zugeheilt, nachdem das Unglück geschehen war. Es schreibt z. B. die „Badische Notars-Zeitschrift“: „Bisher hatte die Justizverwaltung, um es kurz zu bezeichnen, Lehrlingszuchterei getrieben. Der Gerichtsschreiber, wie ihn die Reichszivilprozessordnung kennt, als der Gehilfe des Richters, mußte sich heraufdienen aus fünfjähriger Mittelschulbildung durch zwei Fachprüfungen hindurch, während er von dem Uebertreter aus der Schule in den Kanzleien der Gerichte Dienstat, und zwar alle Verrichtungen, die eben nötig fielen. In dem Umfange nun, als die technische Schreibarbeit wuchs und die Gerichtsschreibertätigkeit sich als der engere Geschäftskreis darstellte, ergab sich für die Gerichte die Notwendigkeit, immer mehr Inzipienten einzustellen, da mit nur geschrieben werden konnte, was zu schreiben war, während andererseits das Bedürfnis nach Vermehrung der Gerichtsschreiberstellen sich nicht im gleichen Maße hob. Es kam zu unhaltbaren Zuständen.“

Wenn im Handwerk oder in einem feinen Fabrikbetrieb übermäßig viel Lehrlinge aufgenommen werden, um billige Arbeitskräfte zu bekommen, so nennt man dies, wie es auch in der „Badischen Notariatszeitschrift“ geschehen ist, Lehrlingszuchterei und die Handwerkskammer muß dagegen einschreiten. Das Gleiche hat in diesem Falle die Justizverwaltung getan, indem sie Inzipienten als Aktuars- oder Gerichtsschreiberlehrlinge aufnahm, soviel sie bekommen konnte und ohne Rücksicht darauf, ob sie auch später in eine vorgerückte Stellung kommen könnten. Vielleicht hätte man Schreibhilfe billiger auf andere Weise bekommen können, indem man als Schreibhilfen Militäranwärter oder Schreibgehilfen verwendet hätte, wie sie in der Industrie, im Handel und in den großen Städten usw. heute ja vielfach verwendet werden. Dadurch wäre eine Menge junger Leute, die jetzt getäuschte Hoffnungen vor sich sehen, für andere Berufe frei geworden, hätten dort vielleicht im Handwerk das nötige Brot gefunden. Man könnte ja sagen, die Ueberfüllung ist auch im Justizberufe da; dort hat aber die Justizverwaltung keinen weiteren Einfluß, man kann nur von Zeit zu Zeit warnen vor dem Zugang. Hier aber wäre direkt eingzugreifen gewesen. Die Stellung der Gerichtsschreiber anlangend, ist zunächst zu bemerken, daß sie im Gehaltstarif bis jetzt und auch im

neuen Tarif wieder zurückgelegt sind und zwar ohne Grund. Die Tätigkeit der Gerichtsschreiber ist derjenigen anderer Beamtengruppen, wie z. B. der Eisenbahn- oder der Finanzbeamten gleichzuachten. Das Publikum verkehrt in der Hauptsache bei den Amtsgerichten mit dem Gerichtsschreiber, weniger mit dem Amtsrichter. Der Gerichtsschreiber hat über die allerdelikatesten Angelegenheiten Auskunft zu geben; ich persönlich kann konstatieren, daß ich in allerlei Angelegenheiten schon auf dem Amtsgericht zutun gehabt habe, und ich habe stets nur mit dem Gerichtsschreiber zu verkehren gehabt, außer wenn ich vor den Richter geladen war als Zeuge u. dergl. Die Öffentlichkeit hat daher ein großes Interesse an einer tüchtigen und möglichst vielseitigen Vorbildung dieser Beamtengruppe. Wenn für die niederen Beamten eine 7klassige Mittelschulbildung nötig geworden ist, so ist dies auch für die Gerichtsschreiber der Fall, denn die Gerichtsschreiber sind dazu berufen, den Richter zu entlasten und mit Hoch und Nieder in allen Rechtsangelegenheiten zu verkehren. Ein Beweis, wie wichtig diese Auszubildung ist, sind die bereits gestreiften städtischen Auszubildungsstellen, die, soviel mir bekannt ist, mit Herren besetzt sind, die aus diesem Stand hervorgegangen sind. Aber noch vielmehr wird es der Fall werden nach der Neuordnung der Straf- und Zivilprozessordnung, die im Werte ist. Dort wird noch vielmehr auf eine Entlastung des Richterstandes gesehen werden müssen, und dafür ist eine richtige Vorbildung der unteren Beamten dringend notwendig und von der allergrößten Tragweite. Man gebe den Gerichtsschreibern eine tüchtige Vor- und Fachbildung, dann werden sie auch in der Lage sein, noch manche Geschäfte zu besorgen, die bis jetzt von den Juristen besorgt werden mußten. Auch im Gewerbe läßt man Arbeiten, die von minderbezahlten Kräften besorgt werden können, nicht durch die Höhergestellten, besser Bezahlten, besorgen.

Im übrigen erlaube ich mir, das Hohe Haus auf die ihm vorliegende Eingabe der mittleren Justizbeamten zu verweisen.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Richard Schmid: Besorgen Sie nicht von mir, daß ich die Wirksamkeit in diesem Hohen Hause, die mir soeben erst anvertraut worden ist, dazu mißbrauchen werde, hier die Lieblingsgegenstände zu erörtern, die ich akademisch berufsmäßig zu erörtern habe, die des Zivilprozessrechts und seiner Reform. Ich würde, wie manche der gestrigen Herren Redner gar zu sehr in die Gebiete der Reichsgesetzgebung hinüberschweifen wenn ich hier nur annähernd denjenigen Gesichtspunkten gerecht werden wollte, die auf die Landesgesetzgebung Einfluß haben. Wir dürfen das Vertrauen haben, daß der Vertreter unserer Großh. Regierung in der Bundesratskommission die in unserer literarischen Kritik so überaus reichhaltig erörterten Gesichtspunkte nach Gebühr zu würdigen wissen wird. Aber da der Herr Referent nun einmal doch den Gegenstand angerührt hat, so kann unsereiner, wie das Kavalleriepfand auf das Trompetensignal doch nicht ganz widerstehen, und mit einem Wort erlaube ich mir, Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen, umso mehr, als der Ton den der Herr Referent angeschlagen hat, der ist, der meines Erachtens fortklingen sollte. Es ist auch meiner Überzeugung nach nicht die Hauptfrage bei dieser Organisation, ob der Amtsrichter nun etwa 15 Proz. der bisherigen Amtsgerichtscompetenz dazu erhalten soll, wie es geplant wird. Man kann über Kollegialgericht und Einzelrichter ganz verschiedener Meinung sein. Ich bekenne mich persönlich zu größerer Wertung der Kollegialgerichte im Hinblick auf die gezielte freundschaftliche Wirksamkeit, die das richterliche Mitglied in der Kammer entfaltet. Der Einzelrichter hat in seiner Isoliertheit für die Würdigung der ihn

beschäftigenden Fragen kein Korrektiv zur Seite. Aber ich möchte überhaupt diese ganze Frage zurückstellen. Die weitaus wichtigste Frage, die zunächst bei dem Gesetzentwurf nicht betont worden ist, ist die, in wie weit der Anwalt in unseren Prozessen seine Wirksamkeit behalten soll, und so möchte ich sagen, daß es darauf ankommt, den Anwaltszwang, sei es vor dem Landgericht, sei es vor dem Amtsgericht von der Grenze von 300 M. an aufrecht erhalten, in der Tat der Gedanke, der auch in den weitaus überwiegenden literarischen Kritiken die Hauptrolle spielt. Unser Anwalt ist das Stiefkind in unserer Rechtspflege seit Jahrhunderten gewesen. Eingeführt von der deutschen Renaissance in der Entfaltung, wie er heute noch in Frankreich und England dasteht, ist er durch die große Misere des 17. Jahrhunderts vollkommen zu Boden gedrückt worden; er ist im 18. Jahrhundert in Brandenburg-Preußen als freier zumfünftiger Anwaltsstand ausgerottet worden und erst das 19. Jahrhundert hat mühsam begonnen, wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf, den Anwaltsstand in seiner ursprünglichen korporativen Gestalt „aufzujorsten“, eine Entwicklung, die bisher, wenn nicht mit vollem Erfolg, aber zweifellos in aufsteigender Entwicklung sich fortbewegt hat. Diese Entwicklung würde unterbrochen werden, wenn jetzt die Chancen im Anwaltsstand andere würden, und daß sie andere würden, darüber kann kein Zweifel sein, wenn der Anwalt in 50 Proz. der Fälle in welchen er jetzt tätig ist, dann nur noch möglich sein würde, seine Zuziehung in vielen Fällen der Partei überlassen bleiben würde. Aber freilich, ist so die Reform im Wesentlichen unbedenklich; wenn sie dieses Reservat vorkehrt, so würde es meines Erachtens andererseits auch nicht genügend sein, wenn nun nicht gewisse Ergänzungen der Anwaltsorganisation hinzukommen. Das ist die große Kalamität in unserer jetzigen Justiz, daß Land- und Amtsgerichtsankwaltschaft sich zu sehr eigene Konkurrenz treiben, mit anderen Worten, daß an den Landgerichten in unseren Mittelstädten und Großstädten die Landgerichtsankwält alle auch am Amtsgericht praktizieren, nicht nur am Ort des Landgerichtssitzes, sondern auch an den Amtsgerichten des ganzen Landgerichtsprengels, daß sie fortwährend hin- und herreisen. Die ewige Unruhe, die Zersplitterung ihrer eigenen Verantwortlichkeit ist es, die unsere Anwaltschaft jetzt mit dem Obium bekleidet, das sie leider, wie nicht bestritten werden kann, heute genießt, und die ihre erspriessliche Fortentwicklung hemmt. Und so dürfte der Hauptpunkt sein zu lassen, die scharfe Sonderung von Amts- und Landgerichtsankwaltschaft durchzuführen, eine Forderung, in der ich mich vollkommen in Uebereinstimmung befinde mit dem besten Kenner des Anwaltsstandes und seiner Verhältnisse — er ist selbst ein Anwalt — dem Justizrat Weißler in Halle, der uns mit einer ausgezeichneten Geschichte der Anwaltschaft beschenkt hat und der darin eine Annäherung an das französisch-englische System einer doppelten Anwaltschaft vertritt, bei der die Landgerichtsankwaltschaft eben nur die routinierte, besser disziplinierte, geschulte und erfahrene Blüte der erstinstanzlichen Anwaltschaft bildet.

Dagegen berührt ja nun unser Baden recht eigentlich die Affessorenfrage, über die Sie mir auch nicht verübeln wollen, ein kurzes Wort zu reden, da gerade von Freiburg aus von meinem verehrten Kollegen Heinrich Rosin die erste mißbilligende Kritik der einschlagenden Verordnung in der Presse geübt worden ist, auf die ja auch in dem anderen Hohen Hause Bezug genommen worden ist. Ich glaube, darüber ist im allgemeinen kein Streit, daß es der Hohen Justizverwaltung unbenommen bleiben muß, sich die geeigneten Elemente auch aus den Kandidaten, die beide Prüfungen bestanden haben, auszuwählen, daß also hier das administrative Ermessen der

Ministeriums muß walten können. Darüber wird nicht zu reden sein. Aber andererseits möchte ich doch nun jene Titelfrage nicht ganz so auf die leichte Achsel nehmen, wie dies, wenn ich ihn recht verstanden habe, nach der Meinung des Herrn Präsidenten Dorner genommen werden sollte. Ich habe selbst doch schon in dem mich umgebenden Kreis gesehen, welch außerordentlich nervöse Spannung bei den jungen Leuten besteht, ob sie nun sofort nach dem Examen diesen ausgezeichneten Titel bekommen oder nicht, und ich möchte meinem Vorredner Herrn Bürgermeister Weiß darin recht geben, daß ein Titel heute möglichst immer nur einer Amtsfunktion entsprechen sollte. Meiner Ueberzeugung nach würde es genügen, wenn hier der Titel Assessor schlechtweg festgehalten würde. Die preussische Unterscheidung von Regierungs- und Gerichtsassessor, die wir nun aufgreifen, hat doch eben nicht unter allen Umständen Vorzüge für sich; sie trägt den Gedanken einer gesellschaftlichen Mehr- oder Minderstellung in die Assessorien hinein, zu deren Unterscheidung man in Preußen wohl gern das etwas plumpe und unschöne, aber malende Wort bringt: der Gerichtsassessor wird nicht eingeladen, aber der Regierungsassessor wird eingeladen (Heiterkeit). Wir haben keine Veranlassung, diesen Zustand auf Baden zu übertragen. Sollte es aber doch für nötig erachtet werden, eine solche Titelunterscheidung aufzunehmen, dann wäre vielleicht doch immerhin das empfehlenswerte, diese Titulatur aufzuschieben, bis zu dem Augenblick, wo der junge Jurist nun definitiv einer bestimmten Funktion zugewiesen wird, also ihm diesen Titel nicht nur als eine Art Bistenerkarte für das Leben mitzugeben, mit der er sich um einen Dienst im Auswärtigen Amt, im Kolonialdienst oder bei einer Bank oder einem großen Industriewerk zu bewerben Gelegenheit hat, sondern sämtliche Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, eben einfach als Assessoren zu entlassen, und dann erst, wenn sich die Justizverwaltung schlüssig gemacht hat, und andererseits, wenn der Kandidat selbst den entschiedenen Wunsch geäußert hat, ihm einen oder anderen Titel zu verleihen. Unter keinen Umständen möchte ich befürworten die nun gerade als Kompromiß im andern Hohen Hause angekündigte Gestaltung zu wählen, wonach alle Assessoren Gerichtsassessoren werden und dann die Regierungsassessoren erst ausserlesen werden. Damit würde die vornehmere Stellung des Verwaltungsbeamten ja geradezu verewigt, und diese vor allem in Preußen und auch in der ganzen Gehaltsbewegung der letzten Jahre so unheilvoll sich geltend machende Anschauung, daß der Verwaltungsbeamte etwas Besseres ist als der Gerichtsbeamte, die dürfen wir in Baden gewiß nicht wünschen. Etwas Besseres als seine Rechtspflege darf ein Staat gar nicht kennen, wenn ich damit auch nicht befürworten möchte, daß es umgekehrt sein sollte, daß die Justiz das Vornehmere bedeutete gegenüber der Verwaltung.

Zum Schluß muß ich Sie aber endlich auch noch mit einer intimen Frage, einer lokalen Frage der Justizverwaltung hier mit ganz wenig Worten behelligen, deren Aufrollung mir ebenfalls dadurch zugeschoben worden ist, daß sich das andere Hohe Haus spontan mit ihr befaßt hat, obwohl sie gar nicht jetzt, sondern nur maßlich erst in unserer nächsten Ständerversammlung die beiden Häuser zu beschäftigen hat. Das ist die Frage des Landgerichtsneubaus in Freiburg. Ich darf auch hier als unbestritten bezeichnen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Baues, den, soviel mir bekannt ist, die Grob-Regierung selbst schon ins Auge gefaßt hat. Es handelt sich hier nur um die Ausführung, um die Wahl des Bauplazes und um die Modalitäten der Durchführung. Die Grob-Regierung hat bis jetzt das Projekt verfolgt, am Holzmarktplatz in unmittelbarer Nähe und Nachbarschaft des jetzigen gemeinsamen Land-

und Amtsgerichtsgebäudes einiges Areal zu erwerben, dort ein neues Amtsgerichtsgebäude herzustellen und so das Landgerichtsgebäude nur im Umbau, in der Restauration, für seine Zwecke zugänglicher zu machen. Diesem Projekt aber, so naheliegend es scheint, treten recht erhebliche Bedenken entgegen, und ich darf in diesem Gebiet auch etwas als Nächstbeteiligter reden, da ich ja die Ehre gehabt habe, bis zu diesem Augenblick, 8 Jahre lang als Hilfsrichter an unserem Landgericht mitzuarbeiten. Unser Landgerichtsgebäude ist kein Monumentalbau, er hat keinen Pietätswert und keinen ästhetischen Wert, es ist ein altmodisches Gebäude jener dürftigen Uebergangszeit, in der man eben gerade nur das nächstliegende Raumbedürfnis befriedigte. Es würde deshalb, es aus solchen Gründen zu erhalten, wie etwa das Freiburger Rathaus erhalten worden ist, kein Anlaß vorliegen. Die Innenräume sind nicht groß und wenig luftig, alle Nebenräume, Zeugenzimmer, Anwaltszimmer und auch die hygienisch vor allem in Betracht kommenden Nebenräume so übel wie nur möglich. Diesen Zustand also zu verlängern, ihn nur durch einen Hilfsbau einigermaßen erträglich zu machen, würde schon positiv kein Ideal bedeuten. Dazu kommt aber, daß unser jetziges Landgerichtsgebäude durch die Verschiebung des Verkehrs sich in eine sehr ungünstige Lage selbst hineingewachsen hat. Es liegt an der Kreuzung vom Holzmarktplatz und Kaiserstraße mit an dem belebtesten Teil der Hauptverkehrsader Freiburgs. Die Automobile vom Feldberg, vom Schauinsland laufen jetzt schon im Sommer in solcher Zahl vorbei, wie auf den Felsenstraßen der Riviera. Und gegenüber hat sich ein Café aufgetan, in dem nachmittags — als neueste Errungenschaft — von 5 Uhr ab die Five-o'clock-Konzerte beginnen (Heiterkeit), die die Tätigkeit der Beamten des Gerichts in empfindlicher Weise stören. Die Herren werden mir zugeben, daß es kein die Arbeit fördernder, ja kein würdiger Zustand ist, wenn ein Untersuchungsrichter einen Bagabunden bei den Klängen des Zigeunerchors aus dem Troubadour vernehmen muß oder das Urteil in einer Ehescheidungsangelegenheit bei den Klängen der lustigen Witwe redigiert wird. (Heiterkeit). Auch aus diesem Grunde würde eine Verlegung wünschenswert sein, und darum ist auch die Verlegung mehr an die Peripherie nichts beforgnis-erregendes. Aber die Wahl des Ortes möchte ich mich ganz enthalten eine Meinung zu äußern, dazu fehlt mir die Sachkenntnis. Der Herr Landgerichtspräsident und, so viel ich weiß, die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder sind sehr eingenommen von einem Plan der Verlegung nach den Kronenmatten, also in den Südwestteil der Stadt, in der Richtung nach dem Schönberg hin. In wie weit das mit den Kosten vereinbar ist, und in wie weit sich das durch Geländetausch mit der Stadt durchführen läßt, darüber möchte ich in der Tat nicht reden. Aber ich darf vielleicht, da diese Frage akut geworden ist, da eine gewisse Beforgnis hierüber in Freiburg herrscht und da sie in den allerletzten Tagen in der Stadtverordnetenversammlung in Freiburg erörtert worden ist, an die Grob-Regierung die Bitte richten, sie wolle, sobald es ausführbar ist, eine Erwägung und Prüfung veranlassen, ob hier der Neubau an der alten Stelle oder an einer anderen Stelle errichtet werden soll, und dann eventuell für den letzteren Fall die notwendigen Vorbereitungen des Geländeerwerbs und Geländeaustauschs bei Zeiten, d. h. bei möglichst günstigen Chancen für den Erwerb dieses heute noch zur Verfügung stehenden Geländes einleiten.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Ich erfülle zunächst eine angenehme Pflicht, indem ich dem Danke Ausdruck gebe für die wohlwollende Kritik, die die Justizverwaltung gefunden hat auf allen Seiten des Hohen

Gaules, wenn auch die Kritik einzelner Maßnahmen nicht ausgeblieben ist.

Die Debatte hat sich vielfach oder fast ausschließlich bewegt in der Erörterung allgemeiner Fragen. Ich will versuchen, dem Gang der Debatte, soweit mir das möglich ist, zu folgen. Es ist keine leichte Aufgabe, nachdem fünf der verehrten Herren gesprochen haben, nun einigermaßen übersichtlich auf alle Anregungen zu antworten, die gegeben worden sind.

An der Spitze steht unser Reichsrecht, welches nach verschiedenen Beziehungen besprochen worden ist. Einmal ist die Reform der Zivilprozessordnung erörtert, die Reform der Strafprozessordnung wenigstens gestreift worden, dann ist auch in einer sehr dankenswerten, überaus interessanten Weise uns ein Ueberblick gegeben worden von dem Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Dörner über die Entwicklung des gesamten Reichsrechts und die an das Reichsrecht sich anschließende Landesgesetzgebung.

Was das Zivilprozessrecht anbelangt, so ist heute die Streitfrage beleuchtet worden, ob es sich empfiehlt, die Kompetenz der Amtsgerichte auf 800 M. zu erhöhen. Ich bedarf Bezug nehmen auf die Ausführungen, die ich im andern Hause gegeben habe und die dahin gehen, daß die Regierung nach gewissenhafter Prüfung aller in Betracht kommenden Momente es für das richtigere gehalten hat, sich der Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte auf 800 M. nicht entgegenzustellen. Die ganze Angelegenheit ruht derzeit im Schoße der Kommission des Bundesrats und entzieht sich einer näheren Erörterung. Es ist von dem letzten Herrn Redner darauf hingewiesen worden, daß eine Erhöhung auf 800 Mark vor allem dazu führen würde, daß der Anwaltsstand aufs schwerste geschädigt würde, und es könnte nur dann an eine solche Aenderung der Kompetenz gedacht werden, wenn wenigstens der Anwaltszwang für Angelegenheiten, deren Streitwert mindestens 300 Mark beträgt, beibehalten würde. Ich glaube nicht, daß das nicht durchführbar wäre. Es wäre das eine Teilung, die zu ganz sonderbaren Konsequenzen führen würde. Das würde auch das Publikum nicht verstehen, ohne Anwaltszwang unter 300 Mark und unter zwangsweisem Zugang von Anwälten, wenn es über 300 Mark geht. Ich glaube, das wird, wie hoch auch die Kompetenz gestaltet werden sollte, nicht eintreten können. Allein ich möchte die Folge, die für die Anwaltschaft eintritt, nicht so pessimistisch auffassen wie der Herr Vorredner. Ich glaube, daß ein großer Teil der Prozesse von über 300 Mark nach wie vor der Rechtsanwaltschaft verbleibt, wie ja jetzt schon die Anwälte eine große amtsgerichtliche Praxis haben. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß bei einer Reihe von Prozessen in der zweiten Instanz der Anwaltszwang wieder eintritt.

Ich glaube, auch ein anderer Gedanke, den der Herr Redner geäußert hat, würde kaum Verwirklichung finden können, das ist die Trennung der Anwaltschaft in Landgerichts- und Amtsgerichtsanwaltschaft. Es ist das ein Gedanke, der bei den Anwälten selbst sehr wenig Sympathie finden würde. Es geht die Tendenz der Anwälte vielmehr dahin, wenn irgend möglich die Zulassung für Amts- und Landgericht zu erreichen.

Uebrigens ist die Stellung der Regierung im konkreten Fall, wie ich schon vorhin ausgeführt habe, bereits fixiert, so daß eine Aenderung nicht eintreten kann.

Was die Fragen der Strafprozessordnung anbelangt, so sind sie im Lauf der Debatte nur insoweit gestreift worden, als die Frage der Jugendgerichte erörtert worden ist, eine Frage, die ja nicht abhängig ist von der Aenderung unserer Strafprozessordnung, wenn auch die Novelle zu der Strafprozessordnung manches neue und zeitgemäße für die Behandlung jugendlicher Verbrecher bringt. Die Frage ist keine lediglich reichsrechtliche, sie

läßt sich schon jetzt bis zu einem gewissen Grade verwirklichen. Wir können Jugendgerichtshöfe einführen, und ich habe schon im andern Hause erklärt, daß die Justizverwaltung Erhebungen über diese Frage eingeleitet hat. Die Berichte sind schon zum Teil eingekommen, andere Berichte werden noch erwartet, und ich kann schon hier aussprechen, daß man wohl so ziemlich allseitig den Maßnahmen zustimmt, mit denen Preußen schon vorgegangen ist, daß nämlich bei den Amtsgerichten bestimmte Amtsrichter betraut werden mit der Behandlung der jugendlichen Delinquenten. Bei den Landgerichten ließe es sich so behandeln, daß die Fälle jugendlicher entweder zu besonderen Sitzungen vereinigt oder in den Sitzungen an den Schluß gestellt werden; auch darauf wird Rücksicht genommen werden. Jedenfalls gebe ich die Versicherung, daß die Justizverwaltung dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwendet und alles tun wird, was geeignet ist, um die Rechtsprechung so zu gestalten, wie es für jugendliche Verbrecher angemessen ist.

Auf die eingehenden Erörterungen bezüglich des Reichsprivatrechts, die Herr Landgerichtspräsident Dörner uns gegeben hat, möchte ich nur insoweit eingehen, als ich einmal, was das Gesetz betr. die Haftung der durch den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verursachten Schäden anbelangt, verweise auf das, was vor wenigen Tagen im Reichstag durch den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts gesagt worden ist: Die Frage ruht nicht, die Frage wird bald einer Lösung entgegensehen und zwar in dem Sinn, wie sie vom Volk im großen Ganzen verlangt wird, nämlich im Sinn eines größeren Schutzes des Publikums.

Herr Landgerichtspräsident Dörner hat ferner die Frage angeregt, ob nicht bezüglich der Wirkung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Untersuchung angeordnet werden sollte, da sich üble Folgen aus diesem Gesetz ergeben haben. Die Justizverwaltung ist gerne bereit, in ihrem Bereich Erhebungen etwa durch die Handelskammern einzuleiten, Erhebungen, die vielleicht Anlaß geben könnten zu einer Anregung durch die Regierung im Bundesrat.

Aus den Ausführungen des Herrn Landgerichtspräsidenten Dörner möchte ich noch kurz hervorheben die Anregung festzustellen, wie denn tatsächlich die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich eingelebt haben, wie von der oder jener Bestimmung im Publikum Gebrauch gemacht werde. Diese Anregung ist außerordentlich dankenswert, und soweit nicht schon jetzt eine Statistik darüber besteht, werden wir gern in Erwägung ziehen, ob nicht bezüglich einzelner, gerade von dem Herrn Präsidenten Dörner angeregter Punkte auch da eingehende statistische Erhebungen angezeigt seien.

Ich glaube damit die Frage der reichsrechtlichen Materie, soweit es an mir liegt, erledigt zu haben, und ich wende mich nun besonders unseren speziell badischrechtlichen Fragen zu, und da tritt an die Spitze, wie es ja schon wiederholt in den Verhandlungen der beiden Häuser der Fall war, die Frage des Grundbuchwesens. Sie ist nicht so eingehend erörtert worden wie früher, aber von verschiedenen Gesichtspunkten aus gestreift worden, und ich möchte mich nur dem anschließen, was der Herr Berichterstatter angeführt hat: Die Justizverwaltung steht auf dem Standpunkt, daß keine Nova vorliegen, die dazu drängen würden, in die neue Grundbuchordnung die jetzt allmählich sich eingelebt hat, mit der Gesetzgebung einzugreifen. Ich glaube, daß sie gut daran tut, die Sache sich entwickeln zu lassen und dazu zu helfen, daß, soweit möglich, die Schwierigkeiten in der Praxis ausgeglichen werden.

Eines kann ich auf die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß mit aller Bestimmtheit sagen; die

Entwicklung des Grundbuchwesens, bezüglich deren er zwei Wege angegeben hat, wird nicht den Weg gehen, daß das Grundbuchwesen in weiterem Maße den Gemeinden und, wie Herr Bürgermeister Weiß meint, vor allem den mittleren Städten zugewiesen werde; die Justizverwaltung würde das für sehr bedenklich halten, sie würde glauben, daß sie zweifellos großen Schwierigkeiten und juristischen Bedenken, die der jetzigen Organisation anhaften, sich in erheblichem Maße steigern würden, wenn der Versuch gemacht würde, an der jetzigen Organisation zu rütteln, und die Justizverwaltung noch mehr zugunsten der Gemeinden zu schwächen. Wenn eine Änderung kommen sollte, so wird sie kommen in dem Sinn, den der Herr Bürgermeister Weiß als den zweiten Weg bezeichnet hat. Allein ich habe keinen Anlaß, auf diese Frage heute einzugehen. Ich glaube, man sollte die Dinge, wie sie sind, ruhig sich weiter entwickeln lassen. (Sehr richtig!)

Was die Assessorenverordnung anbelangt, die ja im andern Hohen Hause eine außerordentlich eingehende Erörterung gefunden hat, die aber auch heute von den geehrten Herrn Vorrednern durchweg besprochen worden ist, so kann ich mit Genugtuung feststellen, daß das Hohe Haus durchaus auf Seiten der Regierung steht, und anerkennt, daß es der Justizverwaltung unbenommen sein muß, auch junge Männer, die die beiden Prüfungen bestanden haben, wenn sie sie nach ihrem Bedarf nicht verwenden kann, zurückzuweisen. Ich kann, wie schon im andern Hohen Hause, nur erklären, daß die Justizverwaltung diesen Grundsatz festhält, ihn aber in der Uebergangszeit der nächsten Jahre möglichst schonend zur Ausführung bringen und versuchen wird, allzu große Härten, die im einzelnen Fall eintreten können, zu vermeiden.

Was diesem wichtigen Punkt, in dem sich die Justizverwaltung zu ihrer Genugtuung in Uebereinstimmung mit dem Hohen Hause befindet, gegenüber die Frage der Titulatur anbelangt, so glaube ich, daß diese Frage gegenüber der andern sehr zurücktreten sollte, ich vermag ihr keine so große Wichtigkeit beizumessen, wie sie vor allem Herr Professor Dr. Schmidt ihr zugewiesen hat.

Ich glaube nicht, daß bei uns in Baden sich Gegenstände entwickeln werden, wie sie in Preußen — ich weiß nicht, ob es dort in dem Maße der Fall ist — zwischen den Regierungsassessoren und den Gerichtsassessoren bestehen sollen. Wenn wir die beiden Titel nebeneinander haben und auch dazu kommen, entsprechend dem, was ich in der Zweiten Kammer in Aussicht gestellt habe, alle die die zweite Prüfung bestanden haben, zu Gerichtsassessoren zu ernennen, wird, wenn einer in die Verwaltung übergeht, die Umwandlung des Titels keine Rangeshöhung bedeuten. Es entspricht unserer Gepflogenheit, die früheren Referendäre und jetzigen Assessoren als durchaus gleich zu betrachten, gleichgültig, welchem Geschäftszweig sie angehören. Wenn der Vorschlag gemacht worden ist, man möge es einfach beim Assessortitel belassen, ohne allen Zusatz, so ist demgegenüber hervorzuheben, daß eine gewisse Differenzierung wünschenswert ist. Wir haben Assessoren nicht bloß auf dem Gebiete der Justiz und Verwaltung, sondern wir haben jetzt auch Forstassessoren, Finanzassessoren, und eine sehr lebhaft bewegte geht in jüngster Zeit auch dahin, Lehramtsassessoren zu schaffen. Mit der einfachen Bezeichnung „Assessor“ würden wir nicht weit kommen. Wir würden den Gerichtsassessoren und den Regierungsassessoren, wenn wir ihnen die erste Hälfte des Prädikats entziehen würden, große Schmerzen bereiten, und den andern nicht viel helfen. Der einfachste Weg wird der sein, die Herren, nachdem sie die Prüfung bestanden haben, zunächst alle zu Gerichtsassessoren zu ernennen. Das

soll zum Ausdruck bringen, daß der einzelne die Justizprüfung bestanden hat.

Wenn ich mich sodann den Gerichten und Richtern im allgemeinen zuwende, so steht in erster Reihe die Ausführung des Herrn Präsidenten Dörner über die weitere Ausbildung unserer jungen Rechtsbesessenen und über die Kurse, die eingerichtet worden sind für angehende Gerichtsschreiberbeamte. Was die Ausbildung der jungen Juristen anbelangt, so hat dieselbe eine Beanstandung nicht erfahren, und ich glaube, daß die Kurse, die wir eingerichtet haben, durchaus nützlich sind. Wir haben auch, soweit wir es übersehen können, mit der Unterstützung zur Teilnahme an den Kursen des Vereins für rechts- und staatswissenschaftliche Ausbildung in Köln nur Gutes geschaffen, wenn sich auch noch nicht übersehen läßt, ob und welche wirksame Folgen für die Praxis diese Einrichtung haben wird. Die Justizverwaltung geht davon aus, daß man jeden Versuch einer wissenschaftlichen Fortbildung der jungen Juristen unterstützen soll, und sie steht deshalb allen diesen Kursen, die an den verschiedensten Orten und in den verschiedensten Formen bestehen, durchaus freundlich und, soweit möglich, fördernd gegenüber.

Präsident Dörner hat weiter bezüglich der Dienstaufsicht über die Amtsrichter und Notare einige Bemerkungen gemacht, bezüglich derer ich nur sagen kann, daß es jedenfalls nicht in der Absicht der Justizverwaltung liegt oder gelegen hat, irgendwie die Landgerichte in dieser Dienstaufsicht zurückzusetzen. Wenn auch vielleicht in dem einen oder anderen Falle ein Erlass ergangen ist, ohne daß die Landgerichte zunächst davon verständigt worden sind, so kann ich die Gründe hierfür — im einzelnen wird das auch nicht erwartet werden — nicht angeben. Ich sage aber gerne zu, daß der Anregung möglichst ausnahmslos bei allen derartigen Fragen, die in das Gebiet der Dienstaufsicht eingreifen, die Landgerichte zu hören, Folge gegeben werden soll.

Es ist bezüglich der Gerichtsschreiberbeamten heute verschiedenes gesagt worden. Was ich vor allem lebhaft begrüße, ist die Ausführung des Herrn Präsidenten Dörner über die Broschüre eines früheren Justizaktuars und jetzigen Parteisekretärs Frank. Ich habe im andern Hohen Hause über diese Broschüre nach den Erörterungen, die in der Presse vorhergegangen waren, eine ausführliche Debatte erwartet, eine solche Debatte ist aber nicht eingetreten, obgleich ich meinerseits dazu durch eine Anregung direkten Anlaß gegeben habe. Ich will auf die Gründe, die vorgelegen haben mögen, die Materie nicht mehr erörtern, nicht eingehen; aber ich begrüße es mit lebhaftem Danke, daß Herr Präsident Dörner, der selbst auf diesem Gebiete die reichste Erfahrung hat, aus diesem Schatze seiner Erfahrungen heraus festgestellt und bestätigt hat, was ich am andern Hohen Hause ausgesprochen habe, daß hier in Baden von einer „Knechtschaft des Subalternbeamtentums“ keine Rede sein kann. Auf das, was Herr Präsident Dörner im weiteren Verlaufe erörtert hat, von den Bestrebungen der unteren Justizbeamten, ihre Stellung gegen früher in einer Weise zu verschieben, wie es den Interessen des Dienstes nicht förderlich ist, will ich im einzelnen nicht eingehen; ich kann nur sagen, daß das, was Herr Präsident Dörner in dieser Richtung ausgesprochen hat, durchaus der Auffassung der Justizverwaltung entspricht. Wenn daran die Kritik eines Erlasses über die Ausfertigung von Abschriften extra horas angeknüpft wurde ein Erlass, der auch, was mir nicht bekannt war, ohne Anhörung der Landgerichte erfolgt sein soll, so möchte ich nur eines erwähnen: Die Einrichtung dieser Abschriften extra horas hat, wie dem Herrn Präsidenten Dörner bekannt ist, manche recht üble Erscheinung mit sich geführt, sie hat vielfach dazu geführt, daß sich

das „extra horas“ zum „intra horas“ verwandelt hat, und aus dieser Arbeit ein Nebenverdienst, teilweise auf Unkosten des eigentlichen Dienstes gemacht worden ist. Wenn in dieser Beziehung eine Beschränkung eingetreten ist, so sollten damit die Mißstände beseitigt werden; wir sind aber gerne bereit, wenn eine Anregung in dieser Richtung gegeben wird, bezüglich dieses Erlasses in neue Erwägungen einzutreten und werden nicht unterlassen, wenn in Zukunft derartige Erlasse hinausgehen sollten, die Landgerichte zunächst zu hören.

Was die Gerichtsschreiberprüfung anbelangt, so stimme ich auch hier dem Herrn Präsidenten Dörner vollständig bei. Ich glaube, es wird eine Frage ernster Erwägung sein, ob nicht der Inhalt der Prüfung gegenüber der Praxis, wie sie sich allmählich entwickelt hat, etwas zurückgeschraubt werden soll. Ich muß offen gestehen, daß ich bei Durchsicht der Fragen schon die Empfindung gehabt habe, es werden den Kandidaten Dinge zugemutet, die etwas über ihren Horizont gehen und dazu führen, daß durch diese stärkeren Anforderungen, das Selbstgefühl derer, die die Prüfung bestanden haben, über die Maßen sich steigert. Ich werde der gegebenen Anregung nachgehen und prüfen, ob nicht die Gerichtsschreiberprüfung in mancher Beziehung in ihren Anforderungen etwas anders gestaltet werden sollte.

Ich glaube damit die allgemeinen Fragen erörtert zu haben und wende mich nun den Wünschen zu, die bezüglich einzelner Gerichtsbauten geäußert worden sind. An der Spitze steht der Neubau in E t t e n h e i m. Da kann ich zur Genehmigung der Justizverwaltung feststellen, daß das Hohe Haus sich auf unseren Standpunkt stellt und denjenigen Bauplatz als richtig befunden hat, den die Regierung ausgewählt hat. Es ist ein 2. Wunsch hervorgetreten, bezüglich des Amtsgerichts in E b e r b a c h. Ich würde in dieser Richtung gerne eine bestimmte Zusage geben, wenn das nicht eine bedenkliche Sache wäre, ohne das nächste Budget genau zu kennen; aber ich kann erklären, daß wenn irgend möglich, die Mittel für den Neubau in Eberbach ins nächste Budget eingestellt werden sollen. Was die Frage des Landgerichts- und Amtsgerichtsbaues in F r e i b u r g anbelangt, so ist es schwierig, bei der jetzigen Lage der Angelegenheit in diesem Hohen Hause sich zu äußern. Es handelt sich, wie Herr Geh. Hofrat Dr. Schmidt richtig ausgeführt hat, darum, ob die Bauten an dem jetzigen Platz erhalten werden sollen, oder ob eine Verlegung an einen anderen Platz, die sogenannten Kronenmatten erfolgen soll. Es wird

zu erwägen sein, ob nicht die Bauten an ihrer jetzigen Stelle erhalten werden könnten, und ich glaube, daß das sehr wesentlich den Interessen auch der Stadt Freiburg entsprechen würde, insofern, als sich naturgemäß um solche Gerichtsgebäude allmählich eine ganze Reihe von Interessenten ansammeln, die durch eine Verlegung schwer geschädigt würden. Ueberdies ist die Lage am jetzigen Platz eine viel zentralere und für das Publikum günstigere. Aber es ist keineswegs ausgeschlossen, daß sich die Unmöglichkeit erweist, am alten Ort zu bleiben, und dann würde zweifellos der andere Platz auf den Kronenmatten in Betracht kommen können und ich zweifle nicht daran, daß da, soweit ich übersehen kann, die Stadt Freiburg dort Eigentümerin eines großen Terrains ist, es der Justizverwaltung gelingen würde, bei den immer bewährten Entgegenkommen der Stadt Freiburg zu einem guten Abschluß zu kommen. Was geschehen wird, läßt sich heute noch nicht sagen; ich würde die Erhaltung der Gebäude an der alten Stelle mehr begrüßen. Wenn es aber nicht möglich sein sollte, so wird die Regierung mit dem Stadtrat Freiburg wegen der erforderlichen Maßnahmen ins Benehmen treten.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ergreift niemand das Wort.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Der Antrag der Budgetkommission

1. Hohe Erste Kammer wolle Titel I—VII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen des Budgets Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen und
 2. die Petition von Bürgern aus Stadt und Bezirk Ettenheim, den Bau eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Ettenheim betreffend, dadurch für erledigt erklären
- wird einstimmig angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt bekannt, daß die nächste Sitzung am Freitag, 21. Februar, vorm. 10 Uhr stattfinden werde.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten mittags.